

Fachschule für Personalvorsorge AG, Thun

Diplomausbildung zum eidg. dipl. Pensionskassenleiter

## DIPLOMARBEIT

# SIND PATRONALE WOHLFAHRTSFONDS NOCH ZEITGEMÄSS?

CHANCEN UND RISIKEN NACH EINFÜHRUNG DER ERLEICHTERUNGEN VOM 1. APRIL 2016

---

Verfasserin:

Elvira Isenring  
Rue Centrale 8 c  
1804 Corsier-sur-Vevey  
Elvi.isenring@gmail.com

Diplom-Pate:

Dr. iur. Hermann Walser  
Paulstrasse 5  
8610 Uster

## Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort .....	4
2 Abkürzungsverzeichnis.....	5
3 Einleitung.....	6
3.0.1 Problemstellung .....	6
3.0.2 Ziel und Aufbau der Arbeit.....	6
3.1 Einblick in die Geschichte der patronalen Wohlfahrtsfonds.....	7
3.2 Definition und Arten von Wohlfahrtsfonds.....	8
3.3 Entwicklung der patronalen Wohlfahrtsfonds .....	9
3.4 Bedeutung .....	10
3.5 Initiative Pelli zur Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen.....	11
3.5.1 Zielsetzung der Initiative und wie wurde sie im Parlament debattiert?.....	11
3.6 Revision des Art. 89a, Abs. 6, 7 und 8 ZGB.....	12
4 Auswirkungen der Revision.....	13
4.1 Abgrenzungskriterium Unterstellung Freizügigkeitsgesetz .....	13
4.2 Vereinfachung Rechnungslegung und Transparenz.....	13
4.3 Verzicht auf Teilliquidationsreglement .....	14
4.4 Verzicht auf Anlagebegrenzungen (-reglement).....	14
4.4.1 Integrität und Loyalität.....	14
4.5 Grundsätze der Angemessenheit und Gleichbehandlung.....	15
4.5.1 Weshalb sollen Wohlfahrtsfonds die Angemessenheit nur «sinngemäss» anwenden? .	15
4.6 Aufsicht, Revisionsstelle und kein Experte für berufliche Vorsorge .....	15
4.7 Steuerliche Behandlung .....	16
4.7.1 Zweckumschreibungen .....	16
5 Chancen und Risiken nach Einführung der Erleichterungen.....	18
5.1 Herausforderung: AHV-Beitragspflicht .....	18
5.1.1 AHV-Beiträge auf Leistungen des Wohlfahrtsfonds.....	18
5.1.2 Freigrenze bei Sozialplanleistungen.....	18
5.1.3 Keine AHV-Pflicht bei Härtefällen .....	18
5.1.4 Wer kann in den Genuss von Leistungen der Wohlfahrtfonds kommen?.....	19
5.2 Chance: Abfederung Sozialpläne.....	20
5.2.1 Exkurs: Wann muss ganz allgemein ein Sozialplan erstellt werden?.....	20
5.2.2 Welche Rolle spielen patronale Wohlfahrtsfonds bei einem Sozialplan? .....	21
5.3 Rechnungslegung nach OR 967 - Erleichterung inwiefern? .....	21

5.4 Chance: Verzicht Teilliquidationsreglement .....	22
5.4.1 Was bedeutet eine Teilliquidation in der Praxis? .....	22
5.4.2 Welches Vorgehen? Wo gibt es Handlungsspielraum? .....	22
5.4.3 Beispiele von Verteilplänen.....	24
5.6 Chance: Anlagen - Weitere Gestaltungsmöglichkeiten.....	27
5.6.1 Darlehen, Beteiligungen und Sicherheiten zugunsten des Stifterunternehmens.....	28
5.6.2 Immobilien .....	28
5.7 Welche weiteren Zweckbestimmungen könnten zukünftig verfolgt werden?.....	28
5.8 Steuerliche Risiken? .....	30
5.8.1 Verlust der Steuerbefreiung.....	30
5.8.2 Abzugsfähigkeit der Beiträge .....	30
6 Umfrage.....	31
6.1 Motivation.....	31
6.2 Vorgehen und Fragestellung .....	31
6.3 Analyse und Interpretation .....	31
6.3.1 Welche Erleichterungen haben Wohlfahrtsfonds tatsächlich umgesetzt?.....	32
6.3.2 AHV-Problematik.....	33
6.3.3 Weitere Zweckerfüllungen .....	33
6.3.4 Bedrohungen, Zukunft .....	34
6.3.5 Noch zeitgemäss?.....	34
7 Fazit – Ausblick – Zusammenfassung .....	35
7.1 Sind Wohlfahrtsfonds noch zeitgemäss? .....	35
7.2 Schlussfolgerung und Ausblick .....	36
7.3 Zusammenfassung.....	38
8 Literaturverzeichnis.....	40
9 Abbildungsverzeichnis.....	43
10 Anhang .....	44
10.1 ZGB Artikel 89a.....	44
10.2 ZGB Artikel 89a Abs. 7 .....	45
10.3 ZGB Artikel 89a Abs. 8 .....	46
10.4 Fragebogen Umfrage.....	47
10.5 Interview Daniel Zimmermann Bernische BVG und Stiftungsaufsicht.....	48

## 1 Vorwort

Warum habe ich mich auf dieses Thema festgelegt? Mir liegt das Thema der patronalen Wohlfahrtsfonds am Herzen, da ich diesbezüglich beruflich immer wieder mit heiklen und mit nicht einfach zu beantwortenden Fragen konfrontiert bin. Mich interessierte dieses Thema insbesondere, weil die patronalen Wohlfahrtsfonds historisch verankert sind und häufig die eigentliche Urform der Vorsorge in der Schweiz darstellen. Es ist zudem die einzige Form von Vorsorge, in der es noch einen Ermessensspielraum gibt um die Leistungen festzusetzen. Es war mir eine Ehre, dieses anspruchsvolle Thema zu vertiefen und mit der vorliegenden Arbeit mein Interesse dafür zu stärken.

Ich möchte hiermit allen Personen danken, die mich zu dieser Arbeit ermutigt und beim Schreiben unterstützt oder die mir hilfreiche Informationen zur Verfügung gestellt haben. Weiter bedanke ich mich für die Rücksendung des Fragebogens meiner Umfrage.

Einen herzlichen Dank richte ich ferner an meinen Arbeitgeber, den Fonds de Pensions Nestlé, der mir Zeit, Flexibilität und Material zum Gelingen dieser Arbeit bereitgestellt hat.

Ich wünsche «Bonne lecture»!

Elvira Isenring  
Corsier-sur-Vevey, 28. Juni 2019

## 2 Abkürzungsverzeichnis

AG	Kanton Aargau
Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
APA	American Psychological Association
Art.	Artikel
BFS	Bundesamt für Statistik
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
BL	Kanton Baselland
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
CHF	Schweizer Franken
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act / Steuerabkommen mit der USA
FDP	Die Liberalen, politische Partei in der Schweiz
FZG	Freizügigkeitsgesetz
FZL	Freizügigkeitsleistung
Mio.	Million
OAK	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OR	Obligationenrecht
SP	Sozialdemokratische Partei
Swiss GAAP FER 26	Schweizerische Standards für die Rechnungslegung – Fachempfehlungen zur Rechnungslegung von Personalvorsorgeeinrichtungen
VE	Vorsorgeeinrichtung
Wofa	Wohlfahrtsfonds
ZGB	Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer

## 3 Einleitung

### 3.0.1 Problemstellung

Patronale Wohlfahrtsfonds sind die Urform unserer Beruflichen Vorsorge in der Schweiz. Die ältesten Stiftungen existieren schon seit rund einem Jahrhundert. Was ist aus ihnen geworden und was ist ihre Bedeutung heute? Sind es Dinosaurier aus einer früheren Zeit oder haben diese Stiftungen noch ihren Nutzen in unserem heutigen Vorsorgesystem? Gibt es eine zeitgemässe Nutzung für diese Stiftungen? Welche Möglichkeiten offenbaren sich und welche Risiken gilt es zu beachten?

### 3.0.2 Ziel und Aufbau der Arbeit

In dieser Arbeit möchte ich zuerst den historischen Hintergrund der patronalen Wohlfahrtsfonds erklären sowie einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Arten von patronalen Wohlfahrtsfonds geben. Der Leser findet Antworten auf die Frage warum es wichtig ist zwischen Stiftungen, die dem Freizügigkeitsgesetz unterstehen oder nicht zu unterscheiden.

Ziel dieser Arbeit ist es ebenfalls die Materie verständlich zu beschreiben und eine Übersicht der aktuellen Gesetzgebung aufzuzeigen. Im Speziellen werde ich die Erleichterungen reflektieren, die am 1. April 2016, infolge der parlamentarischen Initiative von Fulvio Pelli «Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen» mit Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 89, in Kraft getreten sind. Alle revidierten Neuerungen werden kurz kommentiert.

Im Kapitel 5 werden Chancen und Risiken der Wohlfahrtsfonds in angemessener Weise vertieft, insbesondere die damit verbundene Herausforderung der AHV-Beitragspflicht. Des Weiteren sollen Chancen erfasst werden, wie zum Beispiel die Abfederung bei Sozialplänen oder die Vorschriften der Rechnungslegung. Weiter gehe ich auf den Spielraum bei Teilliquidation näher ein. Der kreativste Teil umfasst die weitere mögliche Zwecknutzung in Zukunft und was der sinnvollste Nutzen heute ist. Nicht vergessen gehen die Gestaltungsmöglichkeiten im Anlagebereich. Abschliessend hinterfrage ich die steuerlichen Risiken.

Um den Puls der Stiftungen besser fühlen zu können und um zu erfahren wo der Schuh wirklich drückt, habe ich mittels einer Umfrage empirisch geforscht. Diese Umfrage hat es mir ermöglicht, meine Hypothesen und Schlussfolgerungen zu bestätigen. Die Befragung erlaubte mir zusätzlich, mich tiefer mit der Thematik sowie der Praxis zu befassen und verschiedene Ideen und Spielräume zu suchen. Das Ergebnis der Umfrage befindet sich im Kapitel 6.

Zu guter Letzt wird im Fazit dieser Diplomarbeit die Frage beantwortet, ob Wohlfahrtsfonds überhaupt noch zeitgemäss sind und wie die nähere Zukunft der patronalen Wohlfahrtsfonds aussehen wird.

Für Leser, die sich in kurzer Zeit einen Überblick verschaffen möchten, befindet sich am Ende dieser Arbeit eine Zusammenfassung.

Alle Referenzen werden gemäss den Richtlinien der American Psychologist Association (APA) aus dem Jahr 2010, 6. Auflage, zitiert. Im Literaturverzeichnis am Schluss werden die vollständigen Quellenangaben alphabetisch aufgelistet.

### 3.1 Einblick in die Geschichte der patronalen Wohlfahrtsfonds

Patronale Wohlfahrtsfonds sind die älteste Form der Beruflichen Vorsorge, die wir in der Schweiz kennen und die Stiftungen sind zum Teil über hundert Jahre alt. Häufig wurden die Stiftungen durch den Patron einer Firma zu Gunsten der Beschäftigten gegründet. Sie beruhten oft auf dem Grundsatz der gegenseitigen Hilfe und sahen in der Regel Ermessensleistungen bei Krankheit, Tod, Invalidität oder Arbeitslosigkeit vor (Stauffer Hans-Ulrich, 2019, S. 1). Aus diesen Einrichtungen gingen später die ersten Formen der heutigen beruflichen Vorsorge hervor.

Während die erste AHV-Vorlage im Jahr 1931 noch scheiterte, sah die Situation bei den Wohlfahrtsfonds komplett anders aus. Unmittelbar nach dem ersten Weltkrieg erlebte der private Vorsorgebereich einen ersten Aufschwung und blieb weitgehend von den Kontroversen rund um die AHV verschont. Gefördert durch ihre Steuerbefreiung entwickelten sich die von den Arbeitgebern kontrollierten oder auch von den Lebensversicherern geführten Kassen ständig weiter (Bundesamt für Sozialversicherung BSV, 2018, Alter).

Die Abstimmung über das 3-Säulen-System im Dezember 1972 legte die Basis für die heutige Vorsorge. Das Volk bestätigte den Willen für eine Berufliche Vorsorge und festigte die Aufgabenteilung zwischen der AHV und der privaten Vorsorge. Das Bundesgesetz über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wurde von der Bundesversammlung 1982 verabschiedet und per 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt (BSV, 2018, Alter).

Viele Wohlfahrtsfonds wurden zu diesem Zeitpunkt, im Rahmen der Ausgliederung ihrer freien Mittel oder der Arbeitgeberreserven, errichtet. Häufig wandelten sich die vorobligatorischen Vorsorgeeinrichtungen (VE) in eine neu gegründete BVG-Vorsorgeeinrichtung um oder der Arbeitgeber schloss sich einer Sammelstiftung an (Müller und Bock, 2016, S. 154). Somit konnten sie oft den bisherigen Zweck, Ermessensleistungen zu erfüllen, behalten.

Mit der BVG-Revision im Jahr 2005 wurden die ursprünglich 6 Bestimmungen des damaligen Artikel 89bis, Abs. 6 ZGB auf über 23 erweitert, erläutert Walser (2012, S. 87), um insbesondere den Rahmen einer steuerprivilegierten Vorsorge abzustecken. Die Strukturreform betreffend «Governance und Transparenz», die am 1. Januar 2012 (BSV Medienmitteilung, 2011, Schärfere Vorschriften für Akteure und Verwaltung von Vorsorgeeinrichtungen) in Kraft trat, trug weiter dazu bei, dass die Bestimmungen für Wohlfahrtsfonds immer unverhältnismässiger wurden und diese reglementarischen Vorsorgeeinrichtungen entsprachen.

Mit der Initiative Pelli und den entsprechenden Gesetzesänderungen (mehr im Kapitel 3.5) vom 1. April 2016 wurden die Wohlfahrtsfonds neu definiert und deren Umschreibung präzisiert. Als patronale Wohlfahrtsfonds gelten nur noch diejenigen Einrichtungen, welche auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, nicht dem Freizügigkeitsgesetz unterstehen und deren Finanzierung nicht durch den Arbeitnehmer erfolgt (OAK, 2016, Abs. 1).

### 3.2 Definition und Arten von Wohlfahrtsfonds

Wohlfahrtsfonds sind Stiftungen der beruflichen Vorsorge, die ausschliesslich in der überobligatorischen Vorsorge tätig sind. In der Regel werden keine reglementarischen Leistungen, sondern reine Ermessensleistungen ausgerichtet, welche üblicherweise ohne Beiträge des Arbeitnehmers finanziert werden. In den meisten Fällen sind diese Stiftungen nicht im Register für berufliche Vorsorge eingetragen (Brechtbühl, 2013, S. 22).

Hier erfolgt eine Übersicht der verschiedenen Arten von Wohlfahrtsfonds, ergänzt mit deren Charakterisierung, die wir seit dem 1. April 2016 kennen. Die Materie der Revision des Artikel 89a, Abs. 7 wird später im Detail erläutert.

#### 1) Patronale Wohlfahrtsfonds MIT reglementarischen Leistungen

- Vorsorgereglement (überobligatorische Leistungsansprüche)
- Unterstehen dem Freizügigkeitsgesetz (FZG)
- Unterliegen der Teilliquidation
- Vorsorgeexperte zwingend
- Unterstellung Sicherheitsfonds BVG
- Unterstehen dem Artikel 89a, Abs. 6 ZGB

#### 2) Patronale Wohlfahrtsfonds OHNE reglementarische Leistungen

- Abfederung Unterdeckung VE
- Sanierungsmassnahmen VE
- Unterstehen dem Art. 89a, Abs. 7 ZGB

##### 2 a) Patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

- Unterstehen nicht dem FZG
- Leistungen in Härtefällen insbesondere bei Alter, Tod und Invalidität
- Oft Finanzierungsnebenzweck
- Unterliegen der Teilliquidation
- Kein Vorsorgereglement und kein Vorsorgeexperte, nur Richtlinien

##### 2 b) Finanzierungsstiftungen

- Finanzierung von steuerbefreiten Vorsorgeeinrichtungen des Arbeitgebers
- Stellen eine «ausgelagerte» verselbständigte Arbeitgeberreserve dar
- Haben keine Destinatäre
- Unterliegen nicht der Teilliquidation

#### 3) Patronale Wohlfahrtsfonds mit gemischter Zielsetzung

- neben vorsorgerechtlichen Hauptzweck einen Nebenzweck wie Unternehmensfortführung

*1 Eigene Darstellung: Arten von Wohlfahrtsfonds*

(Müller, 2015, S. 75)

In dieser Diplomarbeit werde ich hauptsächlich auf die patronalen Wohlfahrtsfonds ohne reglementarische Leistungen (in blau) eingehen, da für diese die Erleichterungen eine wesentliche Bedeutung spielen.



### 3.3 Entwicklung der patronalen Wohlfahrtsfonds

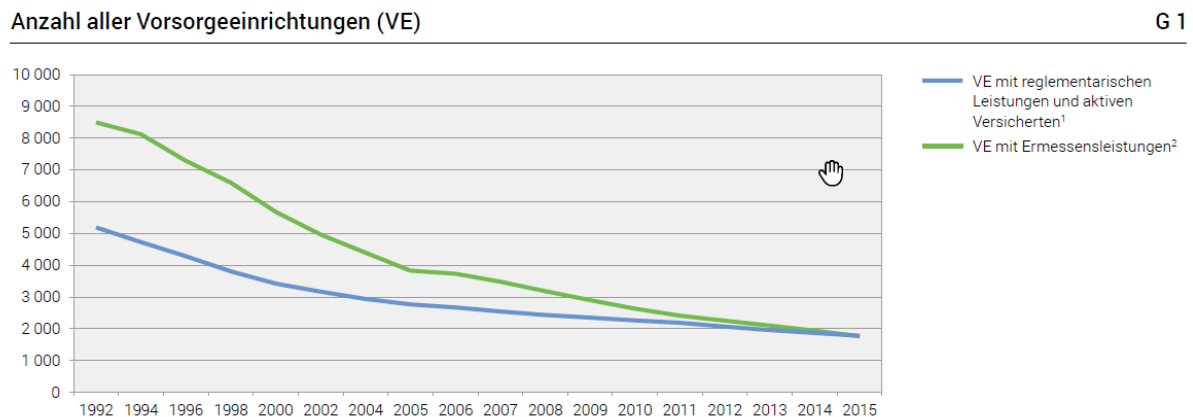
Die Anzahl aller Vorsorgeeinrichtungen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Gemäss Bundesamt für Statistik BFS (Wohlfahrtsfonds in der Schweiz 2015, 2017) existieren im Jahr 2015 ca. 1'763 VE ohne reglementarisch festgelegte Rechtsansprüche gegenüber von Versicherten, das heisst VE mit Ermessensleistungen.

Als Hauptursache für den starken Rückgang wird vom BFS erwähnt, dass «die Wohlfahrtsfonds nach ihrer Zweckerfüllung häufig die Totalliquidation einleiten». Hug (2015, S. 25) interpretiert, dass sicherlich die starke Regulierung besonders kleinen Wohlfahrtsfonds recht stark zugesetzt hat.

Betreffend der Anzahl VE ist anzumerken, dass mittlerweile fast die gleiche Anzahl VE mit reglementarischen Leistungen besteht wie solche mit Ermessensleistungen – obwohl im Jahr 1992 noch ca. 8'500 VE von der letzten genannten Kategorie gegen ca. 5'100 der erst genannten existierten. Erstaunlicherweise entspricht die aktuelle Bilanzsumme der VE mit Ermessensleistungen in der Höhe von 16,7 Milliarden Schweizerfranken (CHF) wieder dem Stand aus dem Jahr 1992. Es scheint, dass in guten Jahren gespart wird um dann in schlechten Jahren Leistungen beziehungsweise Finanzierungsbeiträge zu erbringen (BFS, Wohlfahrtsfonds in der Schweiz 2015, 2017).

2 Abbildung Entwicklung Vorsorgeeinrichtungen

(BFS, Wohlfahrtsfonds in der Schweiz 2015, 2017)



<sup>1</sup> Detaillierte Ergebnisse in der Publikation «Die berufliche Vorsorge in der Schweiz», Pensionskassenstatistik 2015.

<sup>2</sup> Wohlfahrtsfonds, Finanzierungsstiftungen, Vorruhestandskassen, Rentnerkassen, auslaufende und stillgelegte Vorsorgeeinrichtungen.

Quelle: BFS – Pensionskassenstatistik 2015

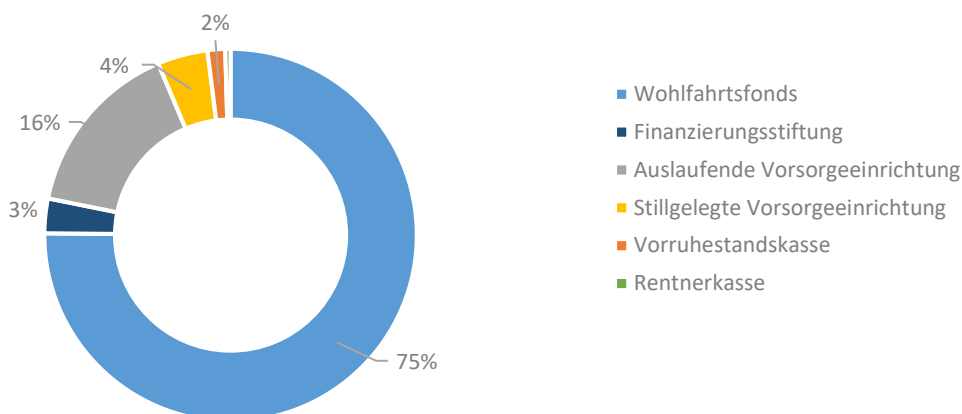
© BFS 2017

Auf der obigen Abbildung sieht man in Grün die Entwicklung seit 1992 der VE mit Ermessensleistungen und in Blau die VE mit reglementarischen Leistungen. Der starke Rückgang ist gut ersichtlich – die Linien mit der gleichen Anzahl VE treffen im Jahr 2014 zusammen.

Die VE mit Ermessensleistungen bestehen zu fast 75% aus patronalen Wohlfahrtsfonds, um die es sich in dieser Diplomarbeit hauptsächlich dreht. In Zahlen ausgedrückt: die Bilanzsumme aller patronalen Wohlfahrtsfonds entspricht 9 Milliarden CHF oder etwa der Hälfte der Bilanzsumme der VE mit Ermessensleistungen von 16,7 Milliarden CHF.

Die anderen 25% der VE mit Ermessensleistungen entsprechen unter anderem den Finanzierungsstiftungen, die verselbständigte Arbeitgeberreserven darstellen. Dieser Anteil umfasst zudem Vorruhestandskassen, die hauptsächlich temporäre Zahlungen an vorzeitig pensionierte Arbeitnehmer ausrichten. Relativ klein ist die Anzahl der Rentnerkassen, die ehemalige aktive Versicherte enthalten mit dem Zweck, die jeweiligen Altersrenten auszurichten. In den 25% sind letztendlich auch stillgelegte VE, die sich in der Phase der Totalliquidation und kurz vor Löschung des Handelsregistereintrags befinden, mitgerechnet. Auf die genannten Stiftungen wird in der vorliegenden Arbeit nicht weiter oder höchst kurz eingegangen, da diese Stiftungen nur einen begrenzten Zweck verfolgen und von den Erleichterungen nicht weiter betroffen sind.

In Abbildung 2 sieht man das Verhältnis der Anzahl Arten VE mit Ermessensleistungen:



3 Eigene Darstellung: Verhältnis Anzahl Arten von Wohlfahrtsfonds

(BFS, Wohlfahrtsfonds in der Schweiz 2015, 2017)

Ein interessantes Detail dieser Statistik ist, dass sieben VE mit Ermessensleistungen über 38% der gesamten Bilanzsumme von fast 16,7 Milliarden CHF ausmachen. 98% aller VE mit Ermessensleistungen besitzen momentan eine Bilanzsumme von gleich oder unter CHF 50 Millionen CHF.

Wenn ich mich wieder zurück in die gesamte Pensionskassenindustrie versetze, beobachte ich, dass die patronalen Wohlfahrtsfonds, verglichen mit den reglementarischen VE, nur ca. 1% der Bilanzsumme der gesamten Pensionskassenindustrie ausmachen.<sup>1</sup>

### 3.4 Bedeutung

Patronale Wohlfahrtsfonds haben in der Schweiz eine grosse soziale und unternehmerische Tradition und können auf eine lange Geschichte zurückblicken. Lange vor dem Inkrafttreten der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) im Jahre 1985, bestand bei zahlreichen Unternehmen eine freiwillige und ausschliesslich durch die Arbeitgeber (Patron) finanzierte Personalvorsorge. Patronale Wohlfahrtsfonds sind als Stiftungen eigenständige juristische Personen. Meistens besteht der Stiftungsrat nur aus Arbeitgebervertretern, da die Finanzierung durch die Stiftungsfirma erfolgt.

<sup>1</sup> Gemäss (BFS, Pensionskassenstatistik Kennzahlen 2013-2017, 2019) beträgt das Vermögen der VE per Ende 2017, 894 Milliarden CHF.

Als Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge sind sie zudem steuerbefreit<sup>2</sup> (mehr im Kapitel 4.7 Steuerliche Behandlung). Wohlfahrtsfonds dienen oder dienen den Arbeitgebern als finanzielle Reserve für unvorhergesehene Leistungen an ihre Arbeitnehmer, insbesondere für freiwillige Leistungen bei Not- und Härtefällen. Traditionellerweise gewähren sie Leistungen bei Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit. Häufig kommt den Wohlfahrtsfonds eine Art Auffangfunktion zu.

### 3.5 Initiative Pelli zur Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Um der Liquidationswelle der sozialpolitisch allgemein erwünschten Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen entgegenzuwirken wurde am 17. Juni 2011 die parlamentarische Initiative Pelli eingereicht. Deren erklärtes Ziel war die Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen durch den Abbau bürokratischer Hürden. Sie führte zur Revision des Artikel 89a ZGB und ist per 1. April 2016 in Kraft getreten (Müller und Bock, 2016, S. 151). Details der Auswirkungen der Anpassungen werden ab Kapitel 4 behandelt.

#### 3.5.1 Zielsetzung der Initiative und wie wurde sie im Parlament debattiert?

Die parlamentarische Initiative «Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen» (11.457) (Pelli Fullio Parlamentarische Initiative, 2011) hatte folgende Zielformulierung:

Artikel 89a ZGB ist so zu reformieren, dass weniger Bestimmungen des BVG für die Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen angewendet werden. Namentlich die Bestimmungen über die Aufbewahrung von Unterlagen, die Interessenkonflikte, die Teil- und Gesamtliquidation, die Auflösung von Verträgen, die finanzielle Sicherheit, die Transparenz, die Rückstellungen, die Vermögensverwaltung (Art. 89bis Abs. 6 Ziff. 5, 8, 9, 10, 14, 15, 16 und 18 ZGB) und die anlässlich der Strukturreform erlassenen Bestimmungen über die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane, die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden, die Interessenkonflikte sowie die finanzielle Sicherheit (Art. 89bis ZGB, Abs. 6 Ziff. 7, 8 und 14 ZGB).

Gemäss Initiative seien die patronalen Wohlfahrtsfonds in Art. 89a ZGB gleichbehandelt worden wie die anderen Vorsorgeeinrichtungen. In den parlamentarischen Beratungen sei dem Anliegen der Wohlfahrtsfonds keine Beachtung geschenkt worden und dieses immer engere, gesetzliche Korsett habe in der Praxis zur Liquidation zahlreicher Einrichtungen geführt. Denn die Fonds könnten aufgrund kostspieliger bürokratischer Hürden ihre Mittel zu wenig ihrem Zweck zuführen. Durch diese staatlichen Rahmenbedingungen sei die Wahrnehmung der sozialen und volkswirtschaftlichen Verantwortung behindert.

In seiner Medienmitteilung vom 20. August 2014 unterstützte der Bundesrat (BBI 6649, 2014) die Initiative, schlug allerdings zusätzlich vor, den Grundsatz der Transparenz (Rechnungslegung und Verwaltungskosten) anzuwenden. Die Rahmenbedingungen für die Steuerbefreiung müssten präzisiert werden – dies mittels Ergänzung des Grundsatzes der Angemessenheit und Gleichbehandlung – da eine missbräuchliche Anwendung, für andere Verwendungen als Vorsorgezwecke, auszuschliessen sei.

In der Debatte vom 2. Juni 2015 (Pelli Fullio Parlamentarische Initiative, 2011) lehnte anschliessend der Nationalrat – im Gegensatz zum Ständerat – mehr Transparenz für Wohlfahrtsfonds ab. Die

---

<sup>2</sup> Art. 80 Abs. 1 und 2 BVG

grosse Kammer, kam dem Bundesrat und der kleinen Kammer entgegen, denn Wohlfahrtsfonds sollen die Grundsätze der Gleichbehandlung und Angemessenheit «sinngemäss» anwenden. Mit dieser Vorschrift sollte unter anderem ein Konflikt mit dem FATCA-Abkommen<sup>3</sup> der USA vermieden werden. Ohne diese Schranke hätten die Stiftungen als Mittel zum Steuermisbrauch angesehen werden können.

Eine Woche später hielt der Ständerat (AB S 442, 2015) fest, dass die Transparenzregelungen beibehalten werden sollten, da nach Kommissionsprecherin Christine Egerzegi (FDP/AG): «dies keinen zusätzlichen Mehraufwand bedeute. Bei über 16 Milliarden CHF Bilanzsumme darf man Transparenz und Nachvollziehbarkeit verlangen. Zudem solle der Kreis der Begünstigten klar begrenzt werden».

Bei der weiteren Debatte im Nationalrat (AB N 1334, 2015) hielt Daniela Schneeberger (FDP/BL) fest, dass «die Normen, vor allem für kleinere Wohlfahrtsfonds sind unverhältnismässig». Die Nationalrätin Bea Heim (SP/SO) meinte, dass «die Wohlfahrtsfonds die Transparenzvorschriften für zweifelhafte Konstrukte gebrauchen könnten». Schlussendlich beharrte der Nationalrat darauf, dass die Gleichbehandlung und Angemessenheit nur «sinngemäss» gelten soll, um gleichsam die Bestimmungen zur Rechnungslegung zu lockern.

Am 15. September 2015 schwenkte der Ständerat, nach der dritten Beratung über die Vorlage, auf die Linie des Nationalrats ein. Somit wurde die Initiative am 25. September 2015 von der Mehrheit des Parlaments angenommen.

### 3.6 Revision des Art. 89a, Abs. 6, 7 und 8 ZGB

Mit der Gesetzesrevision wurde der bisherige Art. 89a ZGB mit zwei neuen Absätzen ergänzt. Die bislang geltende Version von Art. 89a ZGB differenzierte nicht zwischen Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen und solchen ohne reglementarischen Leistungen (wie patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen, Finanzierungsstiftungen oder Wohlfahrtsfonds mit gemischter Zwecksetzung, siehe eigene Darstellung Nr. 1). Erstere unterstehen im Gegensatz zu Letzteren dem Freizügigkeitsgesetz (FZG)<sup>4</sup> und räumen den Destinatären somit versicherungsmässige, einklagbare Rechtsansprüche ein. Auf sie ist der Verweiskatalog von Art. 89a, Abs. 6 ZGB<sup>5</sup> zugeschnitten. Für letztere gilt Abs. 7 und 8.

Art. 89a, Abs. 7 ZGB welcher neu für die patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessenleistungen sowie für Finanzierungsstiftungen gilt, wurde um sämtliche BVG-Bestimmungen reduziert. Die Regelung der Vermögensverwaltung wird anstatt mit dem Verweis auf Art. 71 BVG durch eine kurze Regelung in Abs. 8 ersetzt, erläutert Riemer (2016, S. 6).

---

<sup>3</sup> Mit dem «Foreign Account Tax Compliance Act» (FATCA) wollen die USA erreichen, dass sämtliche im Ausland gehaltenen Konten von Personen, die in den USA steuerpflichtig sind, besteuert werden können. FATCA ist eine unilaterale US-Regelung, die weltweit für alle Länder gilt. Dieses Abkommen ist am 2. Juni 2014 in Kraft getreten (Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, 2014, FATCA-Abkommen).

<sup>4</sup> Genau Art. 1 Abs. 2 FZG

<sup>5</sup> Siehe Anhang Nr. 1 mit Detail zu Art. 89a Abs. 6,7,8 ZGB

## 4 Auswirkungen der Revision

### 4.1 Abgrenzungskriterium Unterstellung Freizügigkeitsgesetz

Wie bereits erwähnt, unterscheidet Artikel 89a ZGB seit dem 1. April 2016 zwischen folgenden Stifungskategorien (BSV, 27. April 2016):

Personalfürsorgestiftungen, die einen reglementarischen Anspruch auf Leistungen vorsehen und dadurch dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind.

Personalfürsorgestiftungen, die einzig Ermessensleistungen ausrichten, das heisst ohne reglementarischen Leistungsanspruch für Destinatäre, die **nicht** dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind.

Patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen und Finanzierungsstiftungen gehören somit in die zweite, blau eingefärbte Kategorie.

### 4.2 Vereinfachung Rechnungslegung und Transparenz

Gemäss Weisung (OAK, 2016, Abs. 3.1) sind als Mindestanforderung für die Wohlfahrtsfonds, gemäss Art. 89a, Abs. 7 ZGB, die kaufmännischen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften, gemäss Art. 957 bis Art. 960e, des Obligationenrechts (OR)<sup>6</sup>, zu befolgen. Im Anhang der Jahresrechnung, sind ergänzend zu den im OR geforderten Informationen, weitere Angaben offenzulegen:

1. Grundlagen und Organisation
  - Urkunden und Reglemente
  - Stifterin
  - Angeschlossene Arbeitgeber und Anzahl Arbeitnehmer pro Arbeitgeber
  - Oberstes Organ, Geschäftsführung und Regelung der Zeichnungsberechtigungen
  - Revisionsstelle, Berater und Aufsichtsbehörde
2. Art der Umsetzung des Zwecks
  - Finanzierungsmethode
  - Anzahl Destinatäre, an die im Berichtsjahr Leistungen ausgerichtet worden sind
3. Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze
4. Erläuterung weiterer Positionen der Bilanz und Betriebsrechnung
  - Erklärung zu Anlagen beim Arbeitgeber
5. Auflagen der Aufsichtsbehörden
6. Weitere Informationen in Bezug auf die finanzielle Lage
  - Teilliquidationen

---

<sup>6</sup> Vgl. (Schweizer Regierung, 2019, Obligationenrecht)

- Laufende Rechtsverfahren
- Besondere Geschäftsvorfälle und wesentliche Vermögenstransaktionen

Auf die Anwendung der Vorschriften nach Transparenz, finanzieller Sicherheit und Rückstellungen, gemäss BVG, wurde hingegen verzichtet.

#### 4.3 Verzicht auf Teilliquidationsreglement

Gemäss Weisung OAK (2016, Abs. 3.3 ) benötigen patronale Wohlfahrtsfonds kein Teilliquidationsreglement mehr. Dies stellt eine Rückkehr zur alten Praxis vor der 1. BVG Revision dar, wonach die Aufsichtsbehörde eine Teilliquidation im konkreten Einzelfall verfügt. Neu gilt Art. 89a, Abs. 8 ZGB Ziff. 2<sup>7</sup>.

Eine verfügungsweise Ausserkraftsetzung des Teilliquidationsreglements durch das oberste Organ ist nicht nötig (Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsbehörde, 2016, Abs. 3).

Die Gesamtliquidation verweist, wie bisher, auf Art. 53c BVG. Sie ist durch die Aufsichtsbehörde zu verfügen und untersteht denselben Regelungen wie bis anhin, das heisst, sie entscheidet darüber ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind und genehmigt den Verteilplan.

#### 4.4 Verzicht auf Anlagebegrenzungen (-reglement)

Die Vermögensverwaltung wird nicht mehr in der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge geregelt (Art. 59 BVV 2), erklärt das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2016, Nr. 141, S. 8). Patronale Wohlfahrtsfonds und Finanzierungsstiftungen müssen ihr Vermögen so verwalten, dass Sicherheit, genügender Ertrag auf den Anlagen und die für ihre Aufgaben benötigten, flüssigen Mittel gewährleistet sind (Art. 89a, Abs. 8, Ziff. 1 ZGB)<sup>8</sup>. Auf das Kriterium der Diversifikation hingegen wird verzichtet. Die Anlagevorschriften, gemäss Art. 49ff. BVV2<sup>9</sup>, sind nicht sinngemäss anwendbar, sondern dienen lediglich der Orientierungshilfe ergänzt Müller und Moser (2016, S. 104).

Gemäss Weisung OAK (2016, Abs. 3.2) sind patronale Wohlfahrtsfonds somit nicht dazu verpflichtet ein Anlagereglement zu erstellen. Es obliegt dem obersten Organ, dem Stiftungsrat, diesen Entschluss zu fassen.

Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden erachtet hingegen ein Anlagereglement für notwendig, wenn ein Vermögen über 5 Mio. CHF verwaltet wird (2016, Abs. 4).

##### 4.4.1 Integrität und Loyalität

Verzichtet der Stiftungsrat auf den Erlass eines eigentlichen Anlagereglements, sind darin stipulierte Bestimmungen zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen und zu Rechtsgeschäften mit Nahestehenden und Interessenkonflikten in anderer, nicht minder verbindlicher Form zu regeln. Das heisst, dass bei kleineren Stiftungen ein einfacher Stiftungsratsbeschluss statt eines Reglements ausreicht um die Anlagebestimmungen weiter zu beachten (Müller und Moser, 2016, S. 40).

<sup>7</sup> Siehe Detail des Artikels im Anhang 10.3

<sup>8</sup> Siehe Detail des Artikels im Anhang 10.2

<sup>9</sup> Art. 49 ff BVV 2 regelt die Anlage des Vermögens für BVG-Vorsorgeeinrichtungen

## 4.5 Grundsätze der Angemessenheit und Gleichbehandlung

Patronale Wohlfahrtsfonds beachten den Grundsatz der Angemessenheit und Gleichbehandlung nur «sinngemäss».

Ich möchte in Erinnerung rufen, dass das vorsorgerechtliche Kriterium der Angemessenheit<sup>10</sup> sich auf einen Prozentsatz des letzten versicherbaren AHV-pflichtigen Lohns oder Einkommens vor der Pensionierung bezieht und planmässige Ersatzquoten bis zu 70 Prozent, respektive 85 Prozent aus 1. und 2. Säule vorsieht.

4.5.1 Weshalb sollen Wohlfahrtsfonds die Angemessenheit nur «sinngemäss» anwenden? In der Debatte im Nationalrat zur Akzeptierung der Initiative Pelli wurde auch der Grundsatz der Angemessenheit und Gleichbehandlung immer wieder diskutiert (AB 2015 N 782, 2015). Es wurde angemerkt, dass die Streichung der Angemessenheit das FATCA-Abkommen mit der USA gefährden könnte, da die Wohlfahrtsfonds für missbräuchliche steuerbefreite Konstrukte verwendet werden könnten. Die Leistungen seien zudem angemessen, wenn diese den letzten Nettolohn der begünstigten Person nicht übersteigen. Dieses letzte Kriterium entspricht jedoch nicht den Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen.

Gemäss Nationalrätin Daniela Schneeberger (FDP/BL) (AB 2015 N 782, 2015) «soll die Bestimmung der Angemessenheit dazu dienen, missbräuchliche Leistungen zu verhindern, nicht aber Leistungen in Not- und Härtefällen. Sie soll den Wohlfahrtsfonds auch keine ungebührende Recherche- und Dokumentationspflicht auferlegen, andernfalls verlören sie die Steuerbefreiung». In Härtefällen erweist sich die Anwendung der Angemessenheit im vornherein als zu restriktiv. Der Vorschlag vom Bundesrat für ein Limit von 100% des Nettolohns ist in der Praxis für Härtefälle zu einschränkend. Arbeitnehmer oder Rentenbezüger erhalten oftmals bereits 100% des AHV-pflichtigen Lohns und leben dennoch in angespannten Verhältnissen (Müller und Moser, 2016, S. 105).

Ähnliches gilt für den Grundsatz der Gleichbehandlung. Da Ermessensleistungen ausgerichtet werden und da kein Reglement vorliegt, ist eine strikte Gleichbehandlung gar nicht möglich. Dieser verfassungsrechtliche Grundsatz galt bereits vor der Revision. Er besagt, «dass ein Wohlfahrtsfonds einem anderen Destinatär in derselben Situation die gleichen Leistungen gewähren müsse».

Trotzdem kann keine absolute Gleichbehandlung garantiert werden. Die Begünstigten in derselben Notsituation sollen jedoch vergleichbare Leistungen erhalten. Bei einem Giesskannenprinzip wäre zu befürchten, dass ferner Destinatäre Leistungen erhalten, die diese gar nicht benötigen. Zudem würden die Reglementierung von Leistungen zu einer Umwandlung des Wohlfahrtsfonds in eine Vorsorgeeinrichtung, die dem FZG untersteht, führen. Somit sollte jeweils nur ein Leitfaden zu Händen des Stiftungsrats für die Vergabe von Ermessensleistungen und kein Reglement erstellt werden (Müller und Bock, 2016, S. 171). Dies hat auch zum Vorteil, dass im konkreten Einzelfall massgeschneiderte und bedürfnisorientierte Leistungen erbracht werden können.

## 4.6 Aufsicht, Revisionsstelle und kein Experte für berufliche Vorsorge

Die Pflicht einen Experten für die berufliche Vorsorge einzusetzen entfällt, da ein patronaler Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen keine versicherungstechnischen Leistungen und somit auch

---

<sup>10</sup> Art. 1 BVV 2

keinen Deckungsgrad kennt. Artikel 89, Abs. 7 Ziff. 4 ZGB sieht neu keinen Verweis mehr auf Art. 52d und 52e BVG vor.

Die Aufgaben der Revisionsstelle werden flexibler, müssen jedoch im Sinne von Art. 52c BVG geschehen. Zudem ist ein der Grösse des Wohlfahrtsfonds angepasstes, internes Kontrollsystem, sprich IKS, weiterhin notwendig (Müller und Bock, 2016, S. 163).

#### 4.7 Steuerliche Behandlung

Patronale Wohlfahrtsfonds sind als nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 80, Abs. 1 und 2 BVG steuerbefreit (Helbling, 1995, S. 210). Ihre Einkünfte und Vermögenswerte dürfen ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen. Ein Rückfluss von Mitteln des Wohlfahrtsfonds an den Arbeitgeber ist überdies statutarisch auszuschliessen. Neu hält Art. 89a, Abs. 7 Ziff. 10 ZGB fest, dass die vorerwähnte Steuerbefreiung ausdrücklich für Wohlfahrtsfonds gültig ist.

Als Voraussetzung für die Steuerbefreiung verlangen die Steuerbehörden einen Passus in der Stiftungsurkunde, der besagt, dass aus dem Stiftungsvermögen keine Leistungen entrichtet werden dürfen, zu denen der Arbeitgeber rechtlich verpflichtet ist oder die er als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichtet (OAK, 2016, Abs. 5.3).

##### 4.7.1 Zweckumschreibungen

Es liegt an den Aufsichts- und nicht an den Steuerbehörden den zulässigen Rahmen der möglichen Zweckbestimmungen abzustecken (Lang Peter, 2016, S. 582). Das Vermögen, welches der Vorsorge dient, darf auch nur für Vorsorgezwecke verwendet werden – alle anderen Zwecke sind ausgeschlossen (Montavon Pascal, 2014, Schlussfolgerung). Geht die Zweckerweiterung zu weit, riskiert der Wohlfahrtsfonds, nicht mehr einer Stiftung nach dem Zweck der beruflichen Vorsorge zu entsprechen, sondern als klassische Stiftung angesehen zu werden. Damit würde die Steuerbefreiung hinfällig. Der patronale Wohlfahrtsfonds darf ausserdem keine Leistungen erbringen, zu denen der Arbeitgeber nach Arbeitsrecht verpflichtet ist, wie zum Beispiel das Bezahlen einer Abgangsentuschädigung oder zeitlich begrenzte Lohnzahlungen. Es wird empfohlen, kein Reglement für Ermessensleistungen zu erstellen, sondern lediglich Richtlinien. Zudem sollten Einmalzahlungen oder die Dauer von wiederkehrenden Leistungen genau befristet werden (Müller und Moser, 2016, S. 105).

Hier eine kurze Übersicht über die zulässigen Zwecke:

##### **Hauptzwecke:**

- Leistungen im Alter, bei Tod und Invalidität;
- Ausrichtung von Finanzierungsleistungen an andere Vorsorgeeinrichtungen. Der Wohlfahrtsfonds übernimmt die Funktion von Arbeitgeberbeitragsreserven. Letztere können unter anderem für die reglementarischen Beiträge, die Anpassung der technischen Grundlagen oder bei einer Unterdeckung der reglementarischen VE verwendet werden.



**Nebenzwecke:**

- Unterstützung in Not-<sup>11</sup> und Härtefällen wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit. Als Beispiel kann genannt werden: Zuschüsse an die Kosten für behindertengerechte bauliche Massnahmen an einen IV-Rentner oder an ein Kind, Pflegeheimkosten eines langjährigen Rentners, teilweise Übernahme von Zahnarztrechnungen oder kieferorthopädischen Behandlungen, Hörgeräte und Augenoperationen;
- Leistungen bei Stellenverlust wie Beiträge zur Finanzierung von Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung, Finanzierung von «Outplacement» Leistungen, Finanzierung von Sozialplänen (Bur Bürgin Franziska, 2009, S. 85);
- Übernahme von Kosten für Umschulungen von bedürftigen Personen, die arbeitslos geworden sind;
- Das Erbringen von Leistungen zur Förderung der Wohlfahrt im Allgemeinen (Clubhäuser, Betreiben von Sportplätzen) ist nur zulässig, wenn sich der Preis am Marktwert orientiert (Lang Peter, 2016, S. 584).

---

<sup>11</sup> Eine finanzielle Notlage liegt vor, wenn der Existenzbedarf nicht gesichert ist.

## 5 Chancen und Risiken nach Einführung der Erleichterungen

### 5.1 Herausforderung: AHV-Beitragspflicht

#### 5.1.1 AHV-Beiträge auf Leistungen des Wohlfahrtsfonds

Ermessensleistungen von Wohlfahrtsfonds unterliegen grundsätzlich der paritätischen AHV-Beitragspflicht<sup>12</sup>.

Gemäss der überarbeiteten Weisung der OAK (2016, Abs. 5.3) darf, soweit die Leistungen eines Wohlfahrtsfonds der AHV unterstellt sind, der Arbeitgeber, die von ihm auf solchen Leistungen übernommenen AHV-Beiträge dem Wohlfahrtsfonds weiterbelasten. Zudem gilt die Bezahlung der AHV-Beiträge durch den Wohlfahrtsfonds nicht als Rückfluss von Stiftungsmitteln an den Arbeitgeber. Die Erfüllung der AHV-Beitragspflicht durch den Wohlfahrtsfonds verletzt auch den Stiftungszweck nicht.

#### 5.1.2 Freigrenze bei Sozialplanleistungen

Der Wohlfahrtsfonds kann für seine Sozialplanleistungen AHV-rechtlich von der Freigrenze von Art. 8ter Abs. 1 AHV profitieren. Danach sind Sozialplan-Leistungen des Arbeitgebers, bis zur Höhe der viereinhalbfachen maximalen AHV-Altersrente<sup>13</sup> vom massgebenden Lohn pro Arbeitnehmer ausgenommen. Achtung: die Leistungen des Arbeitgebers und vom Wohlfahrtsfonds werden zusammengezählt. Dieser Freibetrag ist meistens unzureichend, wenn Überbrückungsrenten oder Rentenkürzungen ausfinanziert werden. Auf dem restlichen Betrag sind die AHV-Beiträge und eventuell weitere Sozialabgaben geschuldet (Müller und Trüssel, 2018, S. 57).

#### 5.1.3 Keine AHV-Pflicht bei Härtefällen

Ausserordentliche Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers und somit auch des Wohlfahrtsfonds zur Linderung einer finanziellen Not infolge familiärer, gesundheitlicher, beruflicher oder anderweitiger Umstände eines Arbeitnehmers sind vom massgebenden Lohn ausgenommen. Eine finanzielle Not liegt vor, wenn der Existenzbedarf nicht gesichert ist<sup>14</sup>. Diese an und für sich gut gemeinte Regelung ist allerdings viel zu einschränkend, da sogar bei einem Bezüger von Ergänzungsleistungen der Fall von «finanzieller Not» nicht vorliegt (Müller und Moser, 2016, S. 106).

Zur Erinnerung: Motion Nr. 13.3664 wurde bereits im August 2013 mit dem Ziel die AHV-Beitragspflicht zu lockern, lanciert. Die Motion wurde jedoch mit der Revision des Artikels 8quater AHVV, in Kraft seit Januar 2015, wie soeben beschrieben, geregelt.

In der Interpellation 16.3970 (Schneeberger Daniela, 2016, Eingereichter Text) wurde hinterfragt, warum die geforderte Lockerung der AHV-Beitragspflicht in der Revision der AHVV, im Januar 2015, nicht entsprechend umgesetzt wurde. In der Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Februar 2017 erklärt dieser, dass der «Existenzbedarf lediglich als Richtwert» dienen soll. Um die Gleichbehandlung sicherzustellen, muss die Ausgleichskasse die Situation ausreichend einschätzen und beurteilen können. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die eine AHV-Beitragsbefreiung beanspruchen, müssen deshalb die Notsituation darlegen (Schneeberger Daniela, 2016, Stellungnahme des Bundesrates).

---

<sup>12</sup> AHVG; SR 831.10

<sup>13</sup> Dies entspricht derzeit CHF 127'980.

<sup>14</sup> Art. 8quater AHVV

Aus Sicht der patronalen Wohlfahrtsfonds ist die AHV-Pflicht einschränkend, da dies einerseits zu zusätzlichen Kosten führt und andererseits verwaltungstechnisch einen Mehraufwand generiert. Die AHV-Pflicht verhindert, dass Leistungen unkompliziert zugesprochen werden können. Diesbezüglich wird ein konkretes Beispiel vom Alfred Schindler-Fonds (Yenigün-Fischer, 2019, S. 74) genannt, von dem, angesichts der «sehr fragwürdigen» AHV-Beitragspflicht, mittlerweile keine vorzeitigen Pensionierungen vom patronalen Wohlfahrtsfonds mehr finanziert werden. Folglich ist es meiner Meinung nach wünschenswert, dass die AHV-Pflicht für Wohlfahrtsfonds vollkommen aufgehoben wird um den vollen Ermessensspielraum den Wohlfahrtsfonds zu offenbaren.

#### 5.1.4 Wer kann in den Genuss von Leistungen der Wohlfahrtsfonds kommen?

Art. 89a, Abs. 6 und 7 ZGB enthalten einen Verweis auf Art. 5, Abs. 1 BVG «Personen, welche in der AHV versichert sind». Dabei geht es um die Frage, welcher Personenkreis überhaupt in den Genuss von Leistungen aus einem Wohlfahrtsfonds kommen darf. Wohlfahrtsfonds mit und ohne reglementarischen Leistungen dürfen nunmehr Leistungen nur noch an Personen ausrichten, die der AHV unterstellt sind. Begründet wird diese Einschränkung mit dem verfassungsmässigen 3-Säulen-Prinzip. Es sollen nur Personen, die auch der ersten Säule unterstehen, bei der zweiten Säule als Destinatäre infrage kommen (Müller und Bock, 2016, S. 161).

Wichtig ist festzuhalten, dass die Unterstellungspflicht bei der AHV nicht gleichbedeutend mit der Pflicht AHV-Beiträge zu leisten, ist. Bundesrat Berset hob in parlamentarischen Beratungen hervor, dass das Kriterium von der AHV-Unterstellung «au sens large» auszulegen sei (AB 2014 N 1428, 2014). Das heisst konkret, dass zugleich Kinder oder Pensionierte als Begünstigte einer Leistung vorgesehen werden könnten oder auch alle Personen die über eine AHV-Nummer verfügen. Diese Bedingung der AHV-Pflicht kann dazu hinsichtlich der Steuerbefreiung gerechtfertigt sein, welche für die von den Arbeitgebern überwiesenen Beiträgen gilt (Lang Peter, 2016, S. 580).

Die AHV-Unterstellungspflicht ist nach meiner Sicht problematisch, wenn der Wohlfahrtsfonds international tätiger Firmen Leistungen für Arbeitnehmer vorsieht, die sich im Ausland als «Expatriates» aufhalten und weder einen Bezug zur Schweiz haben noch den Status «entsandt»<sup>15</sup> besitzen. In der Debatte im Nationalrat wird von Nationalrätin Silvia Schenker (SP/BS) ein Beispiel erwähnt mit einem Chinesen, der für ein schweizerisches Unternehmen in Kasachstan arbeitet (AB 2014 N 1428, 2014). Mit der AHV-Pflicht möchte man Leistungen aus einem Wohlfahrtsfonds für solche Personen unterbinden. Es soll verhindert werden, dass Personen Leistungen beziehen, die generell nichts mit dem Drei-Säulen-System der Schweiz zu tun haben.

Trotzdem möchte ich persönlich anmerken, dass gerade, wenn der internationaltätige, schweizerische Arbeitgeber freiwillig Personen im Ausland gut versichern will, diese AHV-Unterstellungspflicht eine Einschränkung bedeutet. Wohlfahrtsfonds könnten nämlich weiter Leistungen im Zweck der beruflichen Vorsorge für internationale Arbeitnehmer vorsehen, die vielleicht erst zu einem späteren Zeitpunkt ihrer Karriere in die Schweiz arbeiten kommen. Vielfach ist es schwierig bei international tätigen Arbeitnehmern, im Bereich der betrieblichen Vorsorge, die verschiedenen Vorsorgeleistungen, die in jedem Land angesammelt werden, nicht zu verzetteln und ein gesamtheitlicher, guter Vorsorgeschutz zumeist fürs Alter zu bieten. Überträge von einem Vorsorgesys-

---

<sup>15</sup> Entsandte sind Personen, die für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland arbeiten und der AHV unterstellt sind. Die AHV-Versicherung und Berufliche Vorsorge kann für Länder ohne Sozialversicherungsabkommen maximal während 5 Jahren weitergeführt werden (BSV, 2019, Merkblatt Entsandte).

tem eines Landes in das Vorsorgesystem eines anderen Landes sind in den meisten Fällen unmöglich. Im Moment bleibt dem international tätigen Arbeitgeber nur die Möglichkeit die Vorsorge für diese Arbeitnehmer im Ausland abzuschliessen. Der Lösungsansatz wäre zugleich bei der AHV anzubringen, da es auch für die AHV von Vorteil sein könnte, vor allem gutverdienende, ausländische Arbeitnehmer, die für eine Schweizer Firma tätig sind, freiwillig in der AHV versichern zu können. Im Anschluss wäre die AHV-Unterstellung in der Beruflichen Vorsorge weniger problematisch, könnten indes diese internationalen Arbeitnehmer sogar einer reglementarischen Vorsorgeeinrichtung angegliedert werden. Auch Nägeli und Studer (2017, Abs. 3.1) hinterfragen in ähnlicher Weise, «weshalb bei kontinuierlicher Internationalisierung der schweizerischen Unternehmen, keine Ermessensleistungen an Arbeitnehmer einer ausländischen Betriebsstätte geleistet werden können».

Überdies erwähnen Müller und Bock (2016, S. 162) in Ihrer Abhandlung, dass noch nicht restlos geklärt ist, was die Unterstellung der Destinatäre unter die AHV-Pflicht in der Praxis wirklich bedeutet. Bis heute gibt es noch kein Bundesgerichtsurteil dazu, welches Klarheit in dieser Grauzone schafft.

## 5.2 Chance: Abfederung Sozialpläne

Patronale Wohlfahrtsfonds helfen traditionell bei Abfederungen von Sozialplänen, bei betrieblichen Entlassungen und der Ermöglichung von vorzeitiger Pensionierungen, wie zum Beispiel der Mitfinanzierung der notwendigen Deckungskapitalien oder Überbrückungsrenten (Müller und Bock, 2016, S. 154).

Ein Sozialplan ist eine Vereinbarung, in der die Arbeitnehmer und Arbeitgeber Massnahmen festlegen um Kündigungen zu vermeiden, deren Anzahl zu beschränken sowie deren Folgen zu mildern<sup>16</sup>.

Der Wohlfahrtsfonds muss seine Mithilfe in einem Sozialplan in den Stiftungszwecken erwähnt haben und der Stiftungsrat muss die entsprechende Massnahme beschliessen (Müller und Trüssel, 2018, S. 41). Montavon erläutert, dass «die Modalitäten und der Umfang der Finanzierung in transparenter Weise eindeutig geregelt werden muss» (2014, Abs. 1.4).

### 5.2.1 Exkurs: Wann muss ganz allgemein ein Sozialplan erstellt werden?

Nimmt ein Betrieb einer bestimmten Grösse eine Massenentlassung vor, wird gemäss Art. 335 h–k OR zwingend ein Sozialplan ausgearbeitet, wenn bestimmte Bedingungen<sup>17</sup> erfüllt sind. Art. 335 i OR verpflichtet die Grossbetriebe, Verhandlungen mit den Arbeitnehmern aufzunehmen, mit dem Ziel einen Sozialplan zu erstellen. In diesem werden Leistungen vereinbart, die der Arbeitgeber freiwillig erbringt um die wirtschaftlichen Folgen einer Massenentlassung zu mildern. Es handelt sich dabei um verschiedenste Unterstützungsmassnahmen und üblicherweise direkt verfügbare finanzielle Mittel. Die Errichtung eines Sozialplans muss nach objektiven Grundsätzen der Gleichbehandlung erstellt werden.

---

<sup>16</sup> Art. 335 h Abs. 1 OR

<sup>17</sup> Bedingungen wie durchschnittlich 250 Beschäftigte, Entlassung von 30 Arbeitnehmern innert 30 Tagen, ohne Grund im Zusammenhang mit den entlassenen Personen.

### 5.2.2 Welche Rolle spielen patronale Wohlfahrtsfonds bei einem Sozialplan?

Sobald sich der Arbeitnehmer für eine vorzeitige Pensionierung entscheidet, können Ansprüche auf Leistungen aus der beruflichen Vorsorge entstehen. In einem solchen Fall kann der Sozialplan Entschädigungen vorsehen, die entweder der Arbeitgeber oder der patronale Wohlfahrtsfonds entrichtet. Die mögliche Finanzierung durch den Wohlfahrtsfonds muss von den Parteien des Sozialplans in einem Vertrag<sup>18</sup> vereinbart werden. Falls es sich um Arbeitgeber-Verpflichtungen handelt, dürfen auf keinen Fall Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds entrichtet werden. Die Leistungen von einem Wohlfahrtsfonds unterstehen, nach Abzug des Freibetrages, der AHV-Pflicht (mehr Details unter Kapitel 5.1.2 Freigrenze bei Sozialplanleistungen).

### 5.3 Rechnungslegung nach OR 967 - Erleichterung inwiefern?

Entscheidet sich ein Wohlfahrtsfonds dazu nicht mehr nach Swiss GAAP FER 26, sondern nach OR 967ff zu bilanzieren, ergeben sich verschiedene Fragestellungen. Swiss GAAP FER gibt ein klares Schema für die Präsentation des Jahresabschlusses vor, das als Ziel mehr Transparenz zur Folge hat.

Wie umfassend muss jetzt nun der Anhang nach OR gestaltet werden? Im Kapitel 4.2 Vereinfachung Rechnungslegung werden die im Anhang zu erwähnenden Informationen aufgelistet. Es ist unbestreitbar, dass diese Liste stark dem Inhalt der Swiss GAAP FER 26 ähnelt. Ein wesentlicher Unterschied, beim Bilanzieren nach OR, ist, dass die Vermögensverwaltungskosten im Anhang nicht mehr detailliert aufgeführt werden müssen. Ein Mix der Darstellungen, wie zum Beispiel zwischen der Aufstellung nach Swiss GAAP FER und der Bewertung inklusive stille Reserven, nach OR, ist indes nicht möglich.

Zudem stellt sich bei der Umstellung die Frage nach der Bewertung der Liegenschaften. Im Obligationenrecht gilt das Anschaffungsprinzip und nicht wie im Swiss GAAP FER enthalten, der Marktwert, erwähnt Putschert (2016, S. 379). Bei einer Umstellung dürfte dies einmalig zu grossen Bewertungsdifferenzen führen.

Um unnötigen Umstellungsaufwand zu vermeiden, empfehlen Furger und Willmann (2017, S. 88) schlussendlich die Rechnungsstellung nach Swiss GAAP FER 26 zu belassen. Nach telefonischer Befragung der Aufsichtsbehörde<sup>19</sup> bestätigt mir Zimmermann, dass in der Praxis mehrheitlich die bisherige Rechnungslegung angewendet wird – dies bestätigt ebenfalls das Ergebnis meiner Umfrage – weil die im Anhang zu erwähnenden Informationen bei Rechnungslegung nach OR indessen fast deckungsgleich sind. Meiner Ansicht nach kommt es der Aufsichtsbehörden gelegen, wenn weiterhin Swiss GAAP FER angewendet wird. Dies erleichtert die einheitliche Überprüfung und mit der Weisung der OAK wurde der Entscheid vom Parlament zugleich aufgeweicht. In der Praxis hat Priorität, dem einfachsten Weg zu folgen und häufig wird deshalb veranlasst, die Rechnungslegung, ohne neuen Mehraufwand, bei Swiss GAAP FER 26 zu belassen.

---

<sup>18</sup> Zu Gunsten eines Dritts gemäss Art. 111 OR

<sup>19</sup> Siehe Anhang 5 Interview mit Zimmermann von der Bernische BVG und Stiftungsaufsicht

## 5.4 Chance: Verzicht Teilliquidationsreglement

Teilliquidationen sind auf Antrag des Stiftungsrats durch die Aufsichtsbehörde zu verfügen. Die neue Regelung entbindet nicht von einer Teilliquidation. Führt die Pensionskasse eines Unternehmens eine Teilliquidation durch, muss regelmässig geprüft werden, ob auch beim entsprechenden Wohlfahrtsfonds ein Teilliquidationssachverhalt vorliegt (Müller und Bock, 2016, S. 168).

Finanzierungsstiftungen unterliegen hingegen nie der Teilliquidationspflicht, stellen sie doch ver- selbständigte Arbeitgeberreserven dar. Arbeitgeberreserven werden bei einer Teilliquidation in der Regel nicht aufgeteilt (Müller und Moser, 2016, S. 104).

Darüber stellt sich die Frage welche Werte bei einer Teilliquidation verwendet werden. Gelten die OR-Werte mit einer entsprechenden stillen Reserve, Zwangsreserven oder eine Marktbewertung nach Swiss GAAP FER 26? Furger und Willimann (2017, S. 88) erläutern, «dass bei einer Teilliquida- tion die Marktwerte zu berechnen sind».

### 5.4.1 Was bedeutet eine Teilliquidation in der Praxis?

«Grundsätzlich wird die Regel angewendet, dass die Mittel den Destinatären folgen, zu deren Gunsten sie auch geüfnet wurden» erklärt Bur Bürgin (2009, S. 82).

Die Pflicht auf ein Teilliquidationsreglement wurde jedoch mit dem Ziel abgeschafft, dass Wohl- fahrtsfonds bei einer Teilliquidation nicht Vermögen an Destinatäre verteilen, die nicht bedürftig sind. So könnten unter diesen Umständen Personen Anspruch erhalten, denen unter gewöhnli- chen Umständen keiner zukommt (BBI 6143, 2014, Liquidation, S. 6155).

Um eine massgeschneiderte Lösung für den Wohlfahrtsfonds zu erlauben und damit die Teilliqui- dation den Besonderheiten der Situation angepasst werden kann, wurde die Annullierung des Teilliquidationsreglements zugelassen. Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsbehörde hat in seinem Merkblatt (2016, Abs. 3) geschrieben, dass eine verfügungsweise Ausserkraftsetzung nicht notwendig ist.

Des Weiteren überprüft die Aufsichtsbehörde, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung und An- gemessenheit «sinngemäss» (siehe dazu Kapitel 4.5.1) beachtet werden. Damit hat sie im Speziel- len dafür zu sorgen, dass das Restvermögen nicht an das übernehmende Unternehmen oder den Arbeitgeber zurückfliesst. Sollte der Tatbestand einer Teilliquidation effektiv eintreffen, muss der Verteilschlüssel objektiv sein und der Begünstigtenkreis richtig und klar eingegrenzt werden.

Aus den Antworten, die ich im Rahmen meiner Umfrage zurückerhalten habe (mehr unter Analyse der Umfrage im Kapitel 6.3) geht hervor, dass die Wohlfahrtsfonds die Möglichkeit rege nutzen, auf ein Teilliquidationsreglement zu verzichten.

### 5.4.2 Welches Vorgehen? Wo gibt es Handlungsspielraum?

Bei einer Teilliquidation muss der Stiftungsrat zuerst den Teilliquidationssachverhalt prüfen und der Aufsichtsbehörde gegebenenfalls einen Antrag einreichen. Eventuell kann das annullierte Teilliquidationsreglement als Richtlinie verwendet werden, schlägt die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsbehörde im Merkblatt vor (2016, Abs. 3).

Handelt es sich dabei um eine Restrukturierung mit Einzelaustritten, Massenentlassungen oder ei- nen Kollektivaustritt nach Verkauf und auf welches Stichdatum? Alle diese Fragen müssen im Vor- feld beantwortet werden.

Bei Massenentlassungen könnten die Mittel des patronalen Wohlfahrtsfonds passender für die Finanzierung eines Sozialplans eingesetzt werden anstatt dass ein Verteilplan aufgesetzt wird.

Bei einem Verkauf einer Geschäftseinheit muss auch der Übertrag der Mittel an die neue Vorsorgeeinrichtung oder im selten Fall an den neuen Wohlfahrtsfonds studiert werden, insbesondere falls der Begünstigtenkreis, der aktive Versicherte wie auch Rentner beinhalten kann, auch weiterhin existiert. Diese Möglichkeit wäre meiner Meinung nach einer Verteilung an nicht bedürftige Versicherte vorzuziehen. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, den zu übertragenden oder den zu verteilenden Betrag festzusetzen, da es bei einem patronalen Wohlfahrtsfonds gewöhnlich weder freie Mittel noch Wertschwankungsreserven zu übertragen gibt.

Eine andere Überlegung könnte es Wert sein, die Mittel im Wohlfahrtsfonds verbleiben zu lassen, dies wenn auch nur mit der Absicht, dass der Begünstigtenkreis auch in Zukunft existiert und dass es zukünftige Destinatäre geben wird, die der Zweckbestimmung des Wohlfahrtsfonds entsprechen. Um dies jedoch in der Praxis umzusetzen, braucht es Hartnäckigkeit und Willen seitens des Arbeitgebers, eine relativ spezifische Stiftung, über längere Zeit aufrecht zu erhalten.

Wie bereits erläutert, ist der Begünstigtenkreis klar aber nicht voreilig abzugrenzen, insbesondere wenn die Restrukturierung über einen gewissen Zeitraum stattgefunden hat. Im Zweifelsfall sollen alle Mitarbeiter auch solche die nicht in der reglementarischen Vorsorgeeinrichtung versichert waren, welche die Firma in einem bestimmten Zeitraum unfreiwillig verlassen haben, berücksichtigt werden. Ich stelle fest, dass in der Praxis schwierig festzustellen ist, ob ein Arbeitnehmer freiwillig oder unter Druck einer drohenden Umstrukturierung die Firma verlassen hat. Im Zweifelsfall sollte meiner Meinung nach kulant und fair entschieden werden um spätere langwierige Beschwerden zu vermeiden. Bei einem Kollektivaustritt ist der Kreis der Begünstigten eher vorgegeben.

Falls es schlussendlich zu einer Verteilung von Mitteln kommt, setzt der Stiftungsrat die Kriterien für den Verteilplan fest. Diese sollten möglichst objektiv und unter dem Prinzip der Gleichbehandlung und nicht nach Gutdünken des Stiftungsrats festgelegt worden sein. Trotzdem hat der Stiftungsrat gerade bei der Festlegung der Verteilkriterien ein wenig Spielraum. Nützt er diesen zu stark aus, können Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden eintreffen. Ich denke, dass der Stiftungsrat, bei der Festlegung der Verteilkriterien nie den Zweck des Wohlfahrtsfonds vollständig aus den Augen verlieren soll. Wichtig erscheint mir, die Schwächsten und die Arbeitnehmer mit geringen Einkommen zu begünstigen anstatt Leistungen zu vergolden.

### 5.4.3 Beispiele von Verteilplänen

Damit wir uns die Thematik besser vorstellen können, kommentiere ich unter diesem Abschnitt verschiedene Vorschläge von Verteilbeispielen sowie ihre Auswirkung bei der effektiven Umsetzung.

Beispiel Begünstigtenkreis:

Alter in Jahren	Dienstzeit	Lohn in CHF	FZL in CHF	Beispiel 1 Lohn*FZL	Beispiel 2 umgekehrt Lohn/FZL	Beispiel 3 Dienstjahre	Beispiel 3a Dienstjahre (gew.)	Beispiel 4 Min-Max Betrag
29	7	66 000	30 547	1.3%	1.8%	4.1%	0.8%	6.3%
36	9	111 000	150 258	11.2%	5.4%	5.1%	1.0%	6.3%
40	15	38 000	51 323	1.3%	5.4%	8.8%	5.9%	9.5%
42	7	68 000	160 922	7.3%	9.4%	4.1%	2.7%	4.4%
43	13	19 800	16 452	0.2%	3.3%	7.7%	5.1%	8.2%
48	11	75 000	229 151	11.5%	12.1%	6.5%	6.9%	7.0%
53	31	148 000	390 720	<b>38.7%</b>	10.5%	<b>18.3%</b>	19.4%	<b>15.2%</b>
54	27	44 200	196 403	5.8%	17.7%	15.9%	16.9%	<b>15.2%</b>
55	20	96 000	280 108	18.0%	11.6%	11.8%	15.6%	12.7%
62	30	35 000	201 369	4.7%	<b>22.9%</b>	17.7%	<b>25.8%</b>	<b>15.2%</b>

4 Eigene Tabelle: Begünstigtenkreis Verteilplan

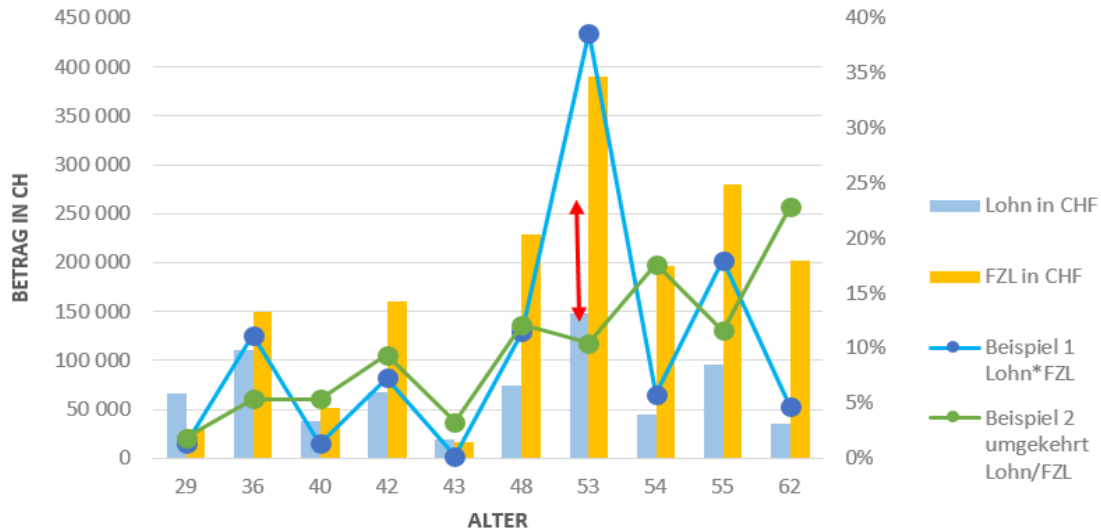
Es werden zur Vereinfachung zehn typische Mitarbeiterprofile berücksichtigt mit den objektiven Kriterien: Alter, Dienstalter, durchschnittlicher Lohn und Freizügigkeitsleistung (FZL). Auch ein Mitarbeiter mit Alter 43, der nicht in der reglementarischen Vorsorgeeinrichtung versichert ist, weil im Stundenlohn angestellt, wurde dem Begünstigtenkreis hinzugefügt. Auf Verteilungen zu Gunsten Alters- oder Invalidenrentner werde ich nicht eingehen, da dies den Rahmen dieser Arbeit sprengt, sondern nur auf eine Verteilung zu Gunsten Mitarbeiter im Erwerbsleben. Die höchste Verteilquote des Beispiels ist jeweils **fett** markiert. Ich erläutere nachfolgend die Resultate von 4 Beispielsverteilungen.

Im Beispiel 1 erhalten die Mitarbeiter mit dem grössten Altersguthaben und dem höchsten Lohn proportional am meisten zugesprochen. Dies entspricht einer wirtschaftlichen Lösung, die in einer reglementarischen Vorsorgeeinrichtung umgesetzt würde und entspricht meiner Meinung nach nicht der Zweckbestimmung eines Wohlfahrtsfonds. Jedoch werden auch jüngere Arbeitnehmer mit hohem Lohn berücksichtigt statt diejenigen mit einem tieferen Einkommen. Pauschal nach der Redensart «Wer hat, dem wird gegeben».

Im Beispiel 2 wurde der Lohn ins Verhältnis zum Altersguthaben gesetzt, mit dem Ziel die Schwächsten und Arbeitnehmer mit tiefen Einkommen besser zu berücksichtigen. Diese Lösung entspricht eher den Grundsätzen einer Verteilung von Mitteln bei einem Wohlfahrtsfonds.



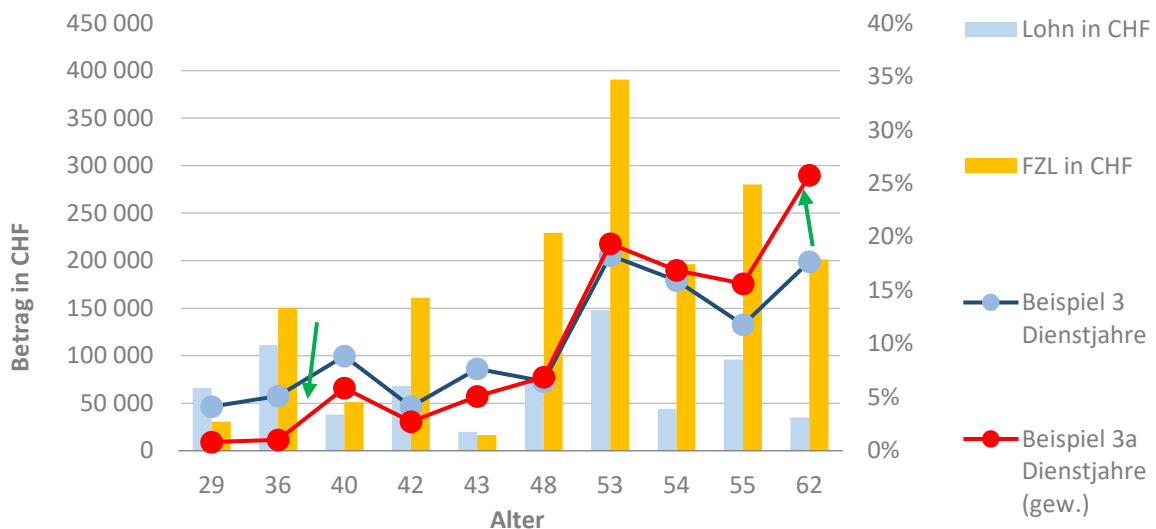
5 Eigene Darstellung: Beispiel 1 und 2 - Verteilplan FZL und Lohn



Es ist klar ersichtlich, dass im Beispiel 2 (Grüne Linie) der Verteilschlüssel regelmässiger ist und Arbeitnehmer mit geringen Guthaben und Einkommen gleichmässiger begünstigt werden. Anzumerken ist, dass die Freizügigkeitsleistung unbedingt vor der Verteilung von Vorbezügen für Wohneigentumsförderung, freiwilligen Einkäufen, kurzfristig zurückliegende Eintrittsleistungen oder eingebrachten Austrittsleistungen aus Scheidung, zu bereinigen sind.

In der nächsten Grafik, Beispiel 3 (Blaue Linie), wird der Verteilschlüssel nach Dienstzeit aufgestellt. Das Dienstalder ist ein soziales Kriterium und die Verteilung kann akzentuiert werden indem eine Gewichtung für ältere Arbeitnehmer (Rote Linie) eingeführt wird.

6 Eigene Darstellung: Beispiel 3 und 3a - Verteilplan Dienstjahre



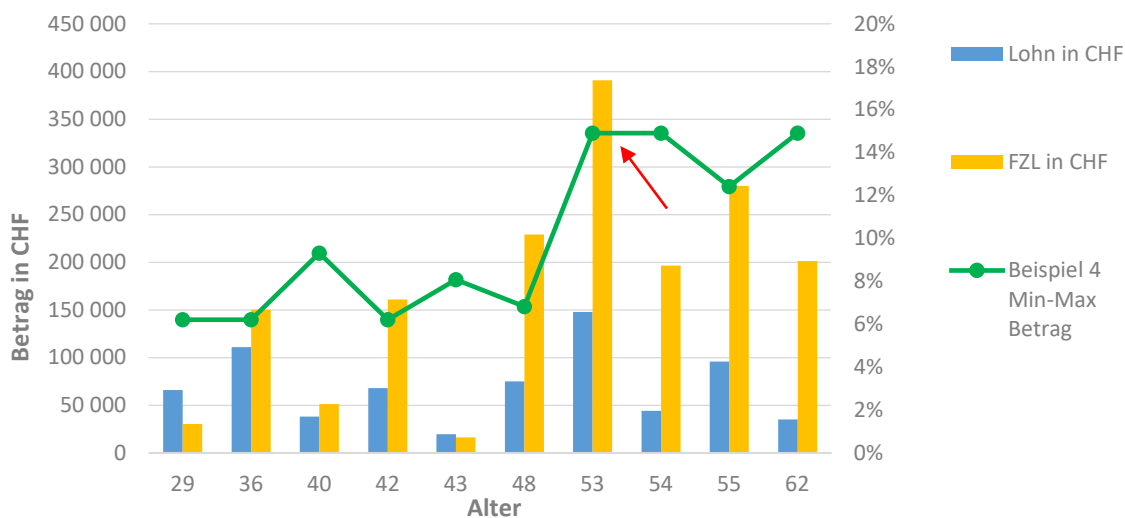
Abschliessend wäre als weiterer Verteilvorschlag denkbar, fixe Punkte pro Dienstalder zu verteilen oder einen minimalen und maximalen Betrag zu definieren. Im folgenden Beispiel wurde ein halber Punkt pro Dienstjahr aber mindestens 5 Punkte und maximal 12 Punkte verteilt. Diese Verteilung ergibt ein gleichmässiges Resultat über praktisch alle Arbeitnehmer. Erwähnenswert ist die

Tatsache, dass mit dem Dienstalter schon das Guthaben zusammenhängend ausgewiesen ist – ausser für die Personen die zwar angestellt waren aber ohne Anschluss an die reglementarische Vorsorgeeinrichtung.

Interessant in diesem letzten Beispiel ist – und in der Grafik mit dem roten Pfeil ersichtlich –, dass ein Angestellter entweder mit höherem oder tiefen Lohn, mit der gleichen Anzahl Dienstjahren, die gleiche Proportion erhält. Somit würde eine geringe Austrittsleistung durch diesen Verteilplan kompensiert werden.

Um das «Giesskannen-Prinzip» auszuschalten, wäre es zugleich vorstellbar, ein weiteres, soziales Kriterium einzuführen. Ab einem gewissen Höchstbetrag einer Freizügigkeitsleistung, könnte zum Beispiel, null CHF verteilt werden. Eine zusätzliche Idee zur sozialeren Umverteilung wäre, Arbeitnehmern mit Teilzeitpensen eine grössere Punktzahl, zum Beispiel 0,7 pro Dienstjahr, zu zuweisen. Dies im Hinblick darauf, dass teilzeitarbeitende Arbeitnehmer häufig über kleine Löhne und kleinere Freizügigkeitsleistungen verfügen als Vollzeitwerbstätige – gleiche Dienstzeit hin oder her. Ich weise auf die Diskrepanz hin, dass alle Begünstigte im Verteilplan trotzdem gleichbehandelt werden sollen. Unzulässig als Verteilkriterium ist das Geschlecht. Hingegen könnte auch der Zivil- oder Familienstand mit Kindern oder familiäre Unterstützungspflichten berücksichtigt werden, schlägt Wilson vor (2015, S. 87). Die verschiedenen Kriterien können auch untereinander gewichtet werden, ergänzt Wilson in ihrer Dissertation (2015, S. 95).

7 Eigene Darstellung: Beispiel 4 - Verteilplan minimaler und maximaler Beträge



Schlussendlich hat immer das oberste Organ, unter Vorbehalt der Bewilligung der Aufsichtsbehörde, über den Verteilplan zu entscheiden. Nach Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde können die allfälligen Begünstigten über die Teilliquidation informiert werden. Berücksichtigt werden muss auch die allfällige AHV-Pflicht, die allenfalls über den Arbeitgeber abgewickelt werden kann, falls es zu einer direkten finanziellen Gutschrift an die Begünstigten kommt.

## 5.6 Chance: Anlagen - Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Bei der Vermögensverwaltung stehen Sicherheit, genügend Ertrag und ausreichende Liquidität im Vordergrund. Die Anlagevorschriften gemäss Art. 49 ff BVV2 sind nicht mehr sinngemäss anwendbar, sondern dienen lediglich als Orientierungshilfe. Die Grösse des Wohlfahrtsfonds spielt eine wichtige Rolle für den Entschluss das Anlagereglement aufzuheben.

Falls eine Stiftung ihr Anlagereglement annulliert, sind folgende Grundsätze im Anhang der Jahresrechnung festzuhalten:

- Integrität und Loyalität
- Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden
- Interessenkonflikte
- Sicherheit und genügend Ertrag auf Anlagen
- Liquidität

Die Vermögensverwaltungskosten von Kollektivanlagen müssen nicht mehr im Anhang offengelegt werden. Dies stellt, gerade für kleinere Wohlfahrtsfonds eine klare Entbürokratisierung dar.

Sicherlich stehen den Wohlfahrtsfonds mit dieser Regelung mehr Autonomie und Flexibilität zur Verfügung. Allerdings hat die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde dieser Flexibilität bereits einen Riegel geschoben. Sie erachtet es als zwingend, ab einem Vermögen von 5 Millionen Schweizerfranken ein Anlagereglement zu erstellen (2016, Abs. 4).

Ein typisches Beispiel für eine Abweichung betreffend Begrenzungen von Anlagekategorien sind umfangreiche Anlagen beim Arbeitgeber oder das Halten eines hohen Immobilienbestands. Eine Anlagestrategie, die der reglementarischen Vorsorgeeinrichtung entgegengerichtet ist, wäre aus Arbeitgebersicht sinnvoll, nur schon um eine tiefe Korrelation zur reglementarischen Vorsorgeeinrichtung herzustellen und damit antizyklisch handeln zu können. Dies in der Praxis effektiv umzusetzen, ist im Hinblick der schwierigen, teils volatilen und zudem stark korrelierten Märkten eine Herausforderung.

Da es sich bei patronalen Wohlfahrtsfonds nur um Arbeitgeberfinanzierungen ohne reglementarische Leistungen zu Gunsten der Versicherten handelt, wäre eine grössere Risikobereitschaft durchaus logisch. Es ist weder ein technischer Zinssatz noch sind Reserven für die längere Lebenserwartung zur Festlegung der benötigten Anlagerendite zu berücksichtigen. Aus dem schon oft erwähnten Grund, dass patronale Wohlfahrtsfonds meistens nur Ermessensleistungen ausrichten.

Die Investition in Infrastrukturen, wie zum Beispiel die Finanzierung einer Privatschule, Krippe oder gar Gesundheitsklinik, könnte den alternativen Anlagekriterien eines Wohlfahrtsfonds durchaus entsprechen. Aktuell besteht jedoch liberales Anlageermessen für Stiftungen mit einer Bilanzsumme unter 5 Millionen Schweizerfranken; somit schliesst sich diese Anlagekategorie von der Investitionsgrösse geradezu selber wieder aus oder ist nur möglich für eine Handvoll grösserer Wohlfahrtsfonds im Rahmen des Anlagereglements.

Eine ideale Investitionsmöglichkeit für kleinere Wohlfahrtsfonds sind eindeutig Kollektivanlagen. Private Beteiligungen (Private Equity) erlauben ein Portfolio breiter zu diversifizieren. Allerdings ist wie im vorherigen Beispiel, die Liquiditätsplanung sowie die Überwachung des Mandanten nicht ausser Acht zu lassen, was vor allem kleine Wohlfahrtsfonds vor Schwierigkeiten stellt.

### 5.6.1 Darlehen, Beteiligungen und Sicherheiten zugunsten des Stifterunternehmens

Darunter ist die Anlage von Vermögen eines patronalen Wohlfahrtsfonds beim Stiftungsunternehmen zu verstehen. Nicht selten wurden patronale Wohlfahrtsfonds mit einem Darlehen des Stiftungsunternehmers gegründet. In der heutigen Zeit stellt sich vermehrt die Frage der Wiederranlage von Vermögen des patronalen Wohlfahrtsfonds beim Stiftungsunternehmen. Gründe für die Gewährung von Darlehen oder Sicherheiten sind Investitionen oder die Überbrückung von Liquiditätsengpässen im Umlaufvermögen der Stifterfirma. Mit dem Wegfall des Diversifikationserfordernisses wären solche Investitionen durchaus möglich, natürlich immer unter Einhaltung von Art. 89a, Abs. 8, Ziff. 1 bezüglich Sicherheit, genügend Ertrag und Gewährleistung von notwendigen flüssigen Mittel für die Zweckerfüllung. Nägeli und Studer empfehlen, die Darlehensvergabe nach Marktkonditionen auszugestalten (2017, Abs. 4.1).

Zusätzlich ist die Berücksichtigung der Bonität des Schuldners weiterhin zu beachten (Müller und Moser, 2016, S. 104), denn Anlagen beim Stiftungsunternehmen sind nicht gestattet, wenn sich das Stiftungsunternehmen in finanziellen Schwierigkeiten befindet oder wenn die Rückzahlung oder die Verzinsung als wahrscheinlich gefährdet betrachtet werden muss (Nägeli und Studer, 2017, Abs. 4.1).

Gemäss der Bernischen BVG und Stiftungsaufsicht<sup>20</sup> überwacht sie solche Situationen genau und in den meisten Fällen ist die Sicherheit bei ungesicherten Anlagen des Arbeitgebers nicht unbedingt gegeben. Aus diesem Grund wird prinzipiell auf die Anlagebeschränkungen des BVV 2 beharrt. In der Praxis kann es natürlich Unterschiede zwischen der Interpretation von einer Aufsichtsbehörde zur Anderen geben. Dies wurde bei der Analyse der Antworten aus meiner Umfrage deutlich.

### 5.6.2 Immobilien

Immobilien können eher belehnt werden oder ein grosser Teil der Investitionen können nur in Immobilien getätigt werden. Daneben ist es möglich, dass ein patronaler Wohlfahrtsfonds nur eine einzige Immobilie besitzt. Diese Situation kann vor allem bei kleinen Wohlfahrtsfonds anzutreffen sein. Für grössere Wohlfahrtsfonds kommt es nicht unbedingt in Frage das gesamte Vermögen der Stiftung in Immobilien zu halten ausser es sei historisch bedingt, obwohl die Diversifikation explizit nicht im ZGB vorgeschrieben wird.

## 5.7 Welche weiteren Zweckbestimmungen könnten zukünftig verfolgt werden?

Um der besonderen Funktion der patronalen Wohlfahrtsfonds gerecht zu werden, sollten diese auch Leistungen im «erweiterten Sinne» erbringen können. Fragt sich, was als «Nebenzweck» verstanden werden könnte und welche neuen Zweckbestimmungen von Aktualität sein könnten. Die Problematik besteht auch darin, dass vermögende patronale Wohlfahrtsfonds Mühe bekunden, den Vermögensertrag in Leistungsform wieder auszuzahlen. Unsere Gesellschaft wandelt sich, traditionelle Lebensformen verringern sich, neue Arbeits- und Familienmodelle entstehen – diese Tatsachen unterstützen meine Meinung, dass eine zukünftige Ausweitung der Zweckbestimmung der Wohlfahrtsfonds unvermeidbar wird. Eine neue zukünftige Zweckbestimmung müsste zugleich zugeschnitten auf das Unternehmen sein und der individuellen Vision des Arbeitgebers entsprechen.

---

<sup>20</sup> Siehe Interview mit Zimmermann im Anhang 10.5

Hier Vorschläge für eine mögliche, zukünftige Zweckerweiterung:

- Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Zum Beispiel Mitfinanzierung der ausserfamiliären Betreuung der Kinder von Arbeitnehmern (Lang, 2016, S. 584). Eine firmeneigene Krippe oder andere externe Betreuungsorganisation könnte finanziell unterstützt werden. Dies würde den Mitarbeitern erlauben, Zeit zu sparen und gleichzeitig über einen geeigneten Betreuungsdienst der Kinder, ohne Wartezeit, zu verfügen;
- Vermeidung von Vorsorgelücken für Mütter und Väter, die nach der Geburt eines Kindes einen unbezahlten Urlaub beziehen und während dieser Periode keine Pensionskassenbeiträge einzahlen. Finanzierung der reglementarischen Vorsorgebeiträge. In derselben Weise könnten zum Beispiel Wohlfahrtsfonds auch während einer gewissen Zeitspanne, Beitragslücken für teilzeitarbeitende Elternteile, die den Beschäftigungsgrad aufgrund der Kinderbetreuung reduziert haben, auffüllen. Das gleiche Angebot könnte auch für Mitarbeiter ohne Kinder gelten, die einen unbezahlten Urlaub für die Pflege von Angehörigen beziehen. Dies in der Praxis konkret umzusetzen, benötigt die Mithilfe der Personalabteilung und eine angepasste Kommunikation gegenüber den Mitarbeitern;
- Finanzierung eines Mitarbeiterrestaurants oder externe Verpflegungsmöglichkeit, das gesundes Essen zu einem vernünftigen Preis anbietet. Dies fördert das Wohlergehen und die Gesundheit aller Mitarbeiter;
- Finanzierung von Sportclubs damit die Mitarbeiter präventiv gesund und fit bleiben und von diesem Angebot zu einem günstigen Preis profitieren können. Sportlicher Zusammenhalt fördert zudem den Teamgeist und verhindert «Burn-outs» und somit allfällige Invalidenfälle;
- Präventive Massnahmen um allgemein die Gesundheit der Mitarbeiter zu erhalten. Dies könnte eine finanzielle Beteiligung an Ausbildungen, Stressreduktionsprogrammen oder Finanzierung von Ruheräumen bedeuten. Diese Massnahmen könnten unterstützend, zusammen mit den vom Arbeitgeber oder Personalbüro definierten Prioritäten aufgegleist werden;
- Teilausgleich von Vorsorgelücken, die durch eine Expatriation im Ausland entstehen. Zum Beispiel nach Ablauf der Frist des «Entsandten»-Status in einem Land ohne Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz und nach lokaler Versicherung im Ausland;
- Verlängerung Verbleib im Arbeitsleben für ältere Arbeitnehmer, indem ein Teil der oft höheren Sparbeiträge der älteren Arbeitnehmer, zum Beispiel ab Altersklasse 55 Jahre, durch den Wohlfahrtsfonds übernommen wird. Dies würde erlauben, ältere Arbeitnehmer von den Sozialversicherungsabgaben her, den Jüngeren gleich zu stellen;
- Finanzielle Belohnung der Arbeitnehmer, die den Arbeitsweg klimaneutral zurücklegen und Förderung von «Homeoffice». Mitfahrzentralen könnten gezielt gefördert werden, entweder durch Finanzierung des Transportmittels oder durch einen finanziellen Subventionsbeitrag an Mitarbeiter, die mit den öffentlichen Transportmitteln, zu Fuss oder mit dem Fahrrad zur Arbeit kommen. Dies hat nicht nur einen positiven Einfluss auf die Umwelt, sondern vermindert die benötigte Parkplatzfläche des Unternehmens.

Ich habe mir zusätzlich überlegt, ob es eine Möglichkeit gibt, die Gleichstellung von Mann und Frau mittels patronalen Wohlfahrtsfonds zu fördern. Ich bin zum Schluss gekommen, dass ausser der Mithilfe bei der Finanzierung von Krippenplätzen und Betreuungsdiensten sie in diesem Dilemma kaum weiterhelfen können. Es ist Aufgabe der Politik die Individualbesteuerung einzuführen damit

sich eine volle Beschäftigung und nicht nur Teilzeitarbeit lohnt. Betreuungsdienste müssten attraktiver und erschwinglicher sein. Dies kann gleichfalls nicht komplett die Aufgabe von patronalen Wohlfahrtsfonds oder des Arbeitgebers sein.

Zugleich bin ich der Ansicht, dass es ein Pluspunkt für einen attraktiven und modernen Arbeitgeber darstellt, die ganze Palette des Wohlfahrtsfonds aktuell und sinnvoll zu nutzen. Die wichtigste Nutzung verbleibt in Zukunft die Unterstützung der reglementarischen Vorsorgeeinrichtung bei Leistungssenkungen wie zum Beispiel Anpassung des technischen Zinssatzes, Erhöhung Lebenserwartung und Senkung Umwandlungssatz, Unterdeckung oder zu guter Letzt bei Ausgleich von ungewollten Umverteilungen zwischen Versicherten.

## 5.8 Steuerliche Risiken?

### 5.8.1 Verlust der Steuerbefreiung

Beschränkt sich ein patronaler Wohlfahrtsfonds nur darauf sein Vermögen zu verwalten, riskiert er langfristig den Verlust der Steuerbefreiung.

(Brechtbühl, 2013, S. 22ff) hat sich intensiv mit der mangelhaften Zweckerreichung durch Überdotierung eines Wohlfahrtsfonds befasst und ist zum Schluss gekommen, dass entweder eine mögliche Zweckerweiterung oder eine Ausgliederung der überschüssigen Fonds in eine Finanzierungstiftung Sinn machen würde – unter Beibehaltung des nötigen Guthabens für die Zweckerfüllung der Anwartschaften der Versicherten nach Statuten. Dies immer vor dem Hintergrund die Steuerbefreiung nicht zu verlieren.

### 5.8.2 Abzugsfähigkeit der Beiträge

Es ist keine pauschale Aussage möglich betreffend maximalem abzugsfähigem Beitrag an einen Wohlfahrtsfonds. Trotzdem ergibt sich grundsätzlich die Grösse aus der Zweckumschreibung und der Grösse des Destinatärenkreis (Lang, 2016, S. 587).

## 6 Umfrage

### 6.1 Motivation

Um besser prüfen zu können, wie die Erleichterungen, die per 1. April 2016 in Kraft getreten sind, in der Praxis greifen, habe ich 120 Wohlfahrtsfonds schriftlich dazu befragt. Der detaillierte Fragebogen befindet sich im Anhang Nr. 4.

### 6.2 Vorgehen und Fragestellung

Die 120 Fragebogen wurden am 6. Mai, mit Rücklauffrist bis am 22. Mai 2019, versandt. Der Fragebogen enthielt zwölf Fragen und war in fünf Teilthemen unterteilt:

- Heutige Situation
- Welche Erleichterungen wurden bis jetzt umgesetzt (oder in Planung) und weshalb?
- AHV-Problematik
- Zweckbestimmungen
- Bedrohungen und Blick in die Zukunft

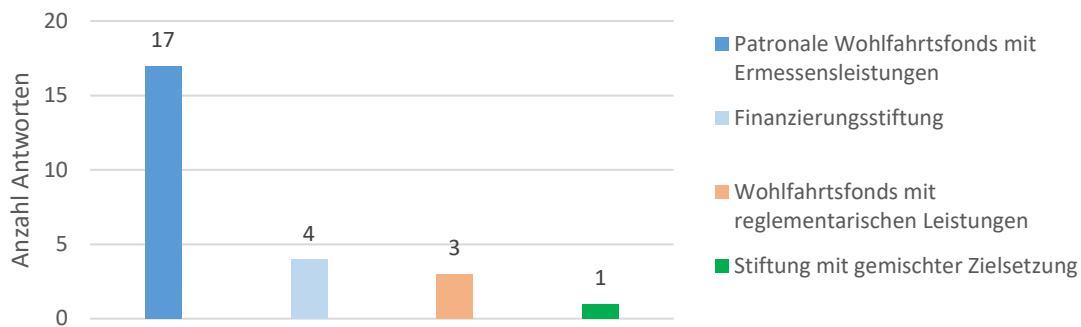
Ich wollte den Wohlfahrtsstiftungen auf den Zahn fühlen, um herauszufinden, welche möglichen Handlungsspielräume die Wohlfahrtsfonds effektiv in der Praxis nutzen und um zu sehen wo der Schuh drückt.

### 6.3 Analyse und Interpretation

Es antworteten 44 Stiftungen (36,6%) jedoch wurden 25 komplett ausgefüllte Fragebogen zurückgesandt. Das entspricht einer Rücklaufquote von 20,8%. Die Stiftungen sind gesamtschweizerisch regional verteilt was einer angemessenen Stichprobe der Schweizer Wohlfahrtsfonds absolut nachkommt.

Die totale Bilanzsumme der befragten Stiftungen beläuft sich auf 1,725 CHF Milliarden, was ungefähr 10% der gesamten Stiftungsguthaben<sup>21</sup> entspricht. Allerdings haben lediglich zwei Stiftungen mit einer Bilanzsumme über 500 Millionen CHF geantwortet. Unter den restlichen Stiftungen befinden sich 9 Mikro-Stiftungen mit einer Bilanzsumme unter 5 Millionen CHF und 14 zwischen 5 und 50 Millionen CHF.

Verschiedene Arten von Wohlfahrtsfonds, die an der Umfrage teilgenommen haben:



<sup>21</sup> Die Bilanzsumme aller VE mit Ermessensleistungen betrug 16,7 Mia CHF im Jahr 2015. (BFS, Wohlfahrtsfonds in der Schweiz 2015, 2017)

### 6.3.1 Welche Erleichterungen haben Wohlfahrtsfonds tatsächlich umgesetzt?

32% Stiftungen haben seit den Erleichterungen vom 1. April 2016 nichts geändert. Ein Grund ist, dass die Erleichterungen für die Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen nicht umsetzbar sind oder dass es wieder neuen bürokratischen Aufwand bedeuten würde, Änderungen an der vorher mühsam aufgegleisten Reglementierung vorzunehmen. Zusätzlich sind Finanzierungsstiftungen oder Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen wenig von den Erleichterungen betroffen.

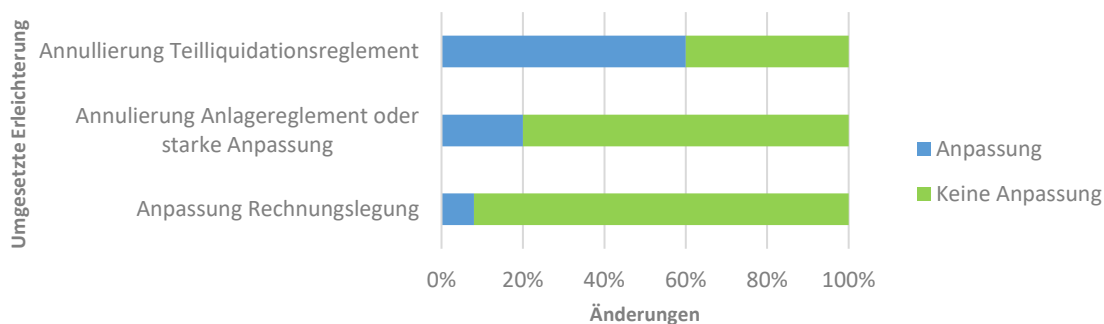
60% der Wohlfahrtsfonds, also mehr als die Hälfte, verzichten neu bewusst auf ein Teilliquidationsreglement. Somit ist dies die dominanteste umgesetzte Massnahme, die seit den Gesetzesänderungen per 1. April 2016 ermöglicht worden ist. Der Grund dafür ist die grössere Flexibilität zu nutzen und die Komplexität zu reduzieren. Diese Massnahme wurde sicherlich vor dem Hintergrund umgesetzt, Teilliquidationssituationen zu vermeiden. Die Schaffung administrativer Erleichterung wurde ebenfalls mehrmals aufgezählt.

Eine einzige Stiftung hat das Teilliquidationsreglement sowie das Anlagereglement mit der Motivation, mehr Flexibilität zu erreichen, annulliert. Eine weitere Stiftung hätte das Anlagereglement auch gerne ausser Kraft gesetzt, wurde von der Aufsichtsbehörde daran gehindert, da die Bilanzsumme der Stiftung höher als 5 Millionen CHF war.

8% der Stiftungen haben drei Erleichterungen umgesetzt, namentlich das Teilliquidationsreglement und das Anlagereglement annulliert sowie die Rechnungslegung auf OR umgestellt. Interessant ist, dass eine Stiftung davon eine Bilanzsumme von über 5 Millionen CHF aufweist und zum vorhin erwähnten Fall im Gegensatz steht. Das zeigt, dass die Aufsichtsbehörde trotz der Weisung der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsbehörde (2016, Abs. 4) in einigen Fällen, sicherlich mit Begründung, eine gewisse Toleranz an den Tag legt. Diese Flexibilität von den Aufsichtsbehörden ist begrüssenswert, da sie den Wohlfahrtsfonds Spielraum für eine liberale Vermögensverwaltung gibt.

8% der Stiftungen hingegen haben ohne das Reglement zu annullieren die Begrenzungen der Anlagekategorien im Anlagereglement stark ausgedehnt. Etwa um einen hohen Anteil des Vermögens in Immobilien zu investieren oder um die Beteiligung beim Arbeitgeber zu erhöhen. Im Gesamten haben 20% der Stiftungen das Anlagereglement annulliert oder stark angepasst.

9 Eigene Darstellung: Umgesetzte Erleichterungen in %





Wie bereits im Kapitel 5.3 Rechnungslegung erwähnt, hat die OAK mit Weisung (2016, Abs. 3.1) den Entscheid des Parlaments die Rechnungslegung nach OR Artikel 967ff zu gestalten, aufgeweicht. Aus den Antworten des Fragebogens geht hervor, dass nur die wenigsten den Schritt zurück zur Rechnungslegung nach OR gewagt haben.

### 6.3.2 AHV-Problematik

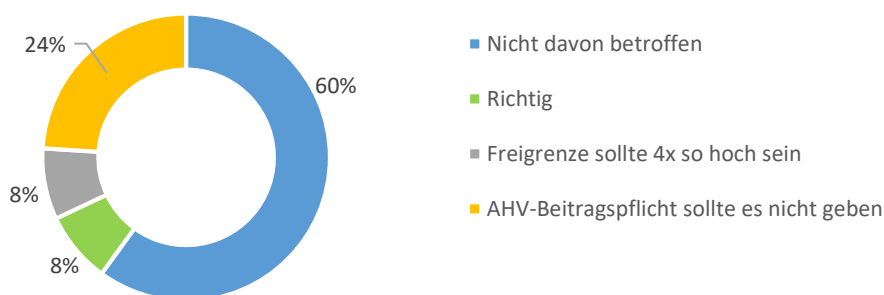
Zu meinem Erstaunen haben nur 12% der Wohlfahrtsfonds angegeben, AHV-Beiträge zu zahlen. In zwei Fällen belastet der Arbeitgeber die AHV-Beiträge direkt dem Wohlfahrtsfonds weiter.

Hingegen scheiden sich die Meinungen über die Frage, ob die AHV-Pflicht richtig oder doch zu einschränkend sei. Aus der Tendenz der Antworten kann ich trotzdem herauslesen, dass hier eine Einschränkung der Wohlfahrtsfonds stattfindet. Eine Lockerung dieser AHV-Beitragspflicht würde grosszügigere Ermessensleistungen schaffen. Der jetzige Freibetrag kann nur in Not- und Härtefällen oder bei Sozialplänen geltend gemacht werden.

Auswertung der erhaltenen Antworten (siehe Darstellung):

- 60% der befragten Stiftungen haben dazu keine Meinung, da die AHV-Pflicht sie nicht betrifft;
- 8% befinden die aktuelle Regelung mit dem Freibetrag<sup>22</sup> für Härtefälle und bei Sozialplänen für richtig;
- 8% denken, dass der aktuelle Freibetrag 4-Mal höher sein sollte, das heisst er dürfte 511'920 CHF betragen;
- 24% meinen, dass die AHV-Beitragspflicht abgeschafft werden müsse.

10 Eigene Darstellung: Meinungen AHV-Beitragspflicht



### 6.3.3 Weitere Zweckerfüllungen

Als neue Ideen zu weiteren Zweckerfüllungen werden lediglich der Bonus für das Dienstjubiläum sowie die Finanzierung von Mitarbeiterferienwohnungen genannt. Beim erstgenannten handelt es sich um eine Arbeitgeberpflicht und ist nicht Aufgabe der Wohlfahrtsfonds. Die Finanzierung von Ferienwohnungen ist kritisch, da dies klar nur für Arbeitnehmer mit kleinem Einkommen möglich wäre und hier den Nutzen zu erkennen gering ist.

<sup>22</sup> CHF 127'980

Was eigens aus der Umfrage heraussticht ist der Wunsch nach Beibehaltung des freien Ermessens über die Leistungen sowie die liberale Entscheidungsfähigkeit des obersten Organs. Sinnvolle Zweckerfüllungen – die bereits möglich sind – ungeachtet davon jedoch noch an Wichtigkeit zunehmen werden, sind die Finanzierung der reglementarischen Vorsorgeeinrichtung bei Unterdeckung oder bei Senkung des technischen Zinssatzes. Aus der Umfrage geht hervor, dass es der attraktive Arbeitgeber sehr schätzt den Wohlfahrtsfonds antizyklisch zu nutzen, das heisst den Wohlfahrtsfonds in guten Zeiten aufzufüllen und bei düsterer Wirtschaftslage die Reserven verwenden zu können.

Erwähnenswert ist ebenfalls die wichtige Aufgabe, eine zusätzliche Zinsgutschrift zu Gunsten der aktiven Versicherten durch den patronalen Wohlfahrtsfonds zu finanzieren, um die Solidarität gegenüber den Rentenbezügern ausgleichen zu können.

#### 6.3.4 Bedrohungen, Zukunft

Als Bedrohung wird ausnahmslos eine neue Überregulierung genannt. Es scheint, als hätten die Wohlfahrtsfonds aktuell tatsächlich etwas Luft zum Atmen, dennoch sitzt ihnen die Angst vor neuen Bestimmungen noch im Nacken.

Weiter scheint die AHV-Beitrags- sowie Unterstellungspflicht eine Bedrohung darzustellen. Hier ist noch Handlungsbedarf vorhanden, um die Rahmenbedingungen der Wohlfahrtsfonds klar und optimal im Sinne der Beruflichen Vorsorge zu gestalten.

Zudem wenn sich der Arbeitgeber, sei es aus Kosten- oder Konjunkturgründen, dazu entschliesst sich einer Sammelstiftung anzuschliessen oder er nicht mehr bereit ist, weitere Beiträge in die Stiftung zu überweisen droht gelegentlich eine Teilliquidation, welche die Wohlfahrtsfonds unter Druck stellt.

#### 6.3.5 Noch zeitgemäss?

Schätzen sich die Wohlfahrtsfonds selber als zeitgemäss ein? Tatsächlich tun das 72% der befragten Wohlfahrtsfonds, fast Dreiviertel der gesamten Antworten was der grossen Mehrheit entspricht. Nur 16% denken, dass der Wohlfahrtsfonds nur noch aus historisch bedingten Gründen erhalten wird. Der Rest der befragten Stiftungen hat keine Meinung dazu. Interessant wäre natürlich die Meinung aller Stiftungen zu kennen, da hauptsächlich nur die Verwalter, die vielleicht an die Zukunft der Wohlfahrtsstiftungen glauben, den Fragebogen zurückgesandt haben.

## 7 Fazit – Ausblick – Zusammenfassung

### 7.1 Sind Wohlfahrtsfonds noch zeitgemäss?

Aufgrund der Antworten aus der Umfrage vertreten zwei Drittel der Wohlfahrtsfonds den Standpunkt zeitgemäss zu sein und nur einige wenige halten sich für ein Überbleibsel aus historischen Gründen. Welche Argumente sprechen tatsächlich für den Erhalt dieser Stiftungen?

Patronale Wohlfahrtsfonds springen in Härtefällen nach Ermessen, wo sonst keine Sozialversicherung zu tragen kommt, oft unbürokratisch ein und verhindern damit den Gang zum Sozialamt und dass die Allgemeinheit zahlen müsste. Ermessensleistungen an bedürftige Begünstigte zu leisten, ist heute weiterhin unabdingbar, da es immer wieder Vorsorgelücken oder vom Gesetz nicht vorhergesehene Situationen gibt. Gegenüber der Allgemeinheit ist es nicht immer einfach zu rechtfertigen warum Leistungen bezahlt werden und weshalb nicht alle Destinatäre nach dem Giesskannenprinzip Gutschriften erhalten, sondern nur Einzelne und nach Ermessen des Stiftungsrats. Explizit dieser Spielraum gibt den Wohlfahrtsfonds die spannende Möglichkeit, Gutes zu leisten und wirklich dort zu helfen wo es unbedingt notwendig ist.

Zweifelsfrei sollten Wohlfahrtsfonds in Zukunft die Zwecke noch erweitern und laufend aktualisieren (siehe Vorschläge unter Kapitel 5.7). Stiftungen, die nur die Zinserträge für Leistungszahlungen sehen, sollten schleunigst neue Zweckbestimmungen finden. Müller und Bock (2016, S. 154) denken, dass in Zukunft eine wichtige Aufgabe den patronalen Wohlfahrtsfonds bei der Behebung der Unterdeckung der firmeneigenen Vorsorgeeinrichtung zukommt. In ähnlicher Weise kann es heute aktuell sein, die Solidarität zwischen Rentnern und aktiven Versicherten mit einer zusätzlichen Gutschrift auf letzteren Alterssparkonto auszugleichen oder die Senkung des technischen Zinssatzes teilweise über den Wohlfahrtsfonds zu finanzieren.

Patronale Wohlfahrtsfonds sind zudem wichtig, weil Sie dem Arbeitgeber die Flexibilität geben antizyklisch steuerbefreite Beiträge einzuzahlen. Solche Beiträge können in schlechten Konjunkturzeiten, wie zum Beispiel Rezessionen bei Stellenabbau, parallel für die Finanzierung eines Sozialplans genutzt werden. Gegen die Wohlfahrtsfonds spricht hingegen der Konzentrationsprozess, der in der Beruflichen Vorsorge festzustellen ist. Die Tendenz, dass immer mehr Versicherte einer Sammelstiftung angeschlossen sind und der Arbeitgeber deshalb keine Priorität sieht, den Wohlfahrtsfonds aufzustocken oder beizubehalten, ist präsent.

Falls der Wohlfahrtsfonds ein Vermögen geringer als 5 Millionen CHF besitzt, kann der Stiftungsrat nach Berücksichtigung von Sicherheit, Ertrag und genügend Liquidität das Vermögen liberal investieren, zum Beispiel in einen hohen Immobilienanteil oder ebenfalls ein hoher Teil in alternative Anlagen wie Private Beteiligungen oder Infrastrukturen. Namentlich Rückinvestitionen zu Gunsten des Unternehmens sind unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheit möglich. Diese Freiheiten sind begrüssenswert für kleine Stiftungen, hätten in meinen Augen zusätzlich auch Chancen für grössere Stiftungen bedeuten können.

Im Endergebnis, wenn ich alle diese Argumente in die Waage lege, überwiegen die Chancen und dies bekräftigt meine Meinung, dass patronale Wohlfahrtsfonds durchaus ihren Platz in unserem Vorsorgesystem haben.

## 7.2 Schlussfolgerung und Ausblick

Mit der Revision des ZGB, dank der Initiative Pelli per 1. April 2016, wurde ein wichtiger Meilenstein erreicht. Der Trend der Liquidationen scheint rückläufig zu sein. Die Erleichterungen mittels Anpassung der ZGB Artikel 89, Absatz 6, 7 und 8 haben sichtlich zur Stabilisierung der bestehenden Anzahl Wohlfahrtsfonds beigetragen.

Die Wohlfahrtsfonds haben direkt von den Erleichterungen profitiert, schätzungsweise zwei Drittel verzichten seither auf das Teilliquidationsreglement. Die Stiftungen können über massgeschneiderte Lösungen entscheiden und diese folglich anwenden. In der Praxis ist es gleichwohl keine einfache Aufgabe im Falle einer Teilliquidation, die Mittel an bedürftige Arbeitnehmer zu verteilen. Eine Möglichkeit, die sich bei Massenentlassung bietet, ist die Finanzierung eines Sozialplans anstelle eines Verteilplans zu erstellen.

In Bezug auf die Vermögensverwaltung stelle ich fest, dass tatsächlich eine gewisse Flexibilität, die Anlagemöglichkeiten liberal zu gestalten, existiert, was ausgesprochen begrüssenswert ist. Die Begrenzungen nach BVV 2 geben zwar einen Rahmen, stellen aber oft nur eine Scheinsicherheit dar. Leider haben gerade die Aufsichtsbehörden dieser Erleichterung sofort einen Riegel geschoben, denn diese ist im Prinzip nur für Stiftungen mit einer Bilanzsumme von unter 5 Millionen CHF anwendbar. Es ist schade, dass der Entscheid des Parlaments mit einer Weisung sozusagen rückgängig gemacht wurde. Trotzdem hat meine Umfrage aufgezeigt, dass gewisse Aufsichtsbehörden offenbar tolerant sind und diese Regelung in Ausnahmefällen, sicherlich nach ausführlicher Begründung, lockern. Selbstverständlich muss der Wohlfahrtsfonds darlegen, dass er über Sicherheit, Ertrag und genügend Liquidität verfügt, dies kann jedoch über Richtlinien oder einen Stiftungsratsentscheid präzisiert werden. Tatsächlich traue ich dem obersten Organ zu, die Führungsverantwortung im Sinne des Stiftungszweckes eigenständig wahrzunehmen.

Die Rechnungslegung erfolgt in der Praxis gemäss meinem Umfrageergebnis sowie gemäss Aufsichtsbehörde meistens durch den Standard Swiss GAAP FER 26. Die Weisung der OAK (2016, Abs. 3) erfordern trotz möglichen OR 967ff Richtlinien, nahezu dieselben Angaben von den Wohlfahrtsfonds wie nach den bisherigen Rechnungslegungsvorschriften. Jeder Wohlfahrtsfonds soll den für sich unbürokratischen Weg befolgen.

In der Praxis macht die AHV-Pflicht und Unterstellung den Wohlfahrtsstiftungen immer noch Sorgen. Eine Neuauslegung dieser Einschränkung ist wünschenswert, damit die Wohlfahrtsfonds optimale Rahmenbedingungen für die Ausnutzung des gesamten Ermessensspielraums vorfinden. Ich schliesse mich deshalb der Meinung von Müller und Moser an (2016, S. 106) und unterstreiche die Hoffnung der Autoren, die es besonders geschickt formulierten «hoffentlich werden diesem bürokratischen Papiertiger die Zähne gezogen»!

In Zukunft könnten Wohlfahrtsfonds somit vermehrt wieder, dank aktuellen Zweckbestimmungen, an Bedeutung gewinnen. Neugründungen denke ich, werden sehr selten anzutreffen sein da der Konzentrationsprozess in der 2. Säule stetig anhält und der Wunsch nach günstigen, unkomplizierten Lösungen gefragt ist. Ein Wohlfahrtsfonds stärkt in jedem Fall die Position eines attraktiven und unabhängigen Arbeitgebers.

Im Grossen und Ganzen sind die Erleichterungen, die am 1. April 2016 dank der Initiative Pelli in Kraft getreten sind, gerade noch rechtzeitig eingeleitet worden bevor grösserer Schaden angerichtet worden ist. Die liquidierten Stiftungen werden nicht wieder zum Leben erweckt, gleichwohl

werden weitere Liquidationen dadurch definitiv, verhindert. Die anzutreffenden Rahmenbedingungen sind seit 1. April 2016 vereinfacht worden. Die patronalen Wohlfahrtsfonds besitzen zudem mit der Stiftung «Patronfonds» ein wichtiges Werkzeug um die unternehmerische Verantwortung in der 2. Säule liberal zu verteidigen.

### 7.3 Zusammenfassung

Es existieren in der Schweiz ungefähr 1'700 Vorsorgeeinrichtungen mit Ermessensleistungen mit einer totalen Bilanzsumme von 16,7 Milliarden CHF. Diese Vorsorgeeinrichtungen unterteilen sich prinzipiell in zwei Kategorien: Patronale Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen und Patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen. Finanzierungsstiftungen gehören zu der letztgenannten Kategorie. In den meisten Fällen sind die Stiftungen nicht im Register für berufliche Vorsorge eingetragen und sie sind, wie reglementarische Vorsorgeeinrichtungen, steuerbefreit.

Patronale Wohlfahrtsfonds existieren seit langer Zeit hatte doch die Berufliche Vorsorge ihren Ursprung in diesen Stiftungen. Sie wurden von Arbeitgebern mit dem Ziel gegründet, die Arbeitnehmer mit Ermessensleistungen finanziell bei Krankheit, Tod, Invalidität und Arbeitslosigkeit zu schützen. Häufig kommt ihnen auch eine Art Auffangfunktion in Not- und Härtefällen zu. Ausserdem können patronale Wohlfahrtsfonds die reglementarische Vorsorgeeinrichtung finanzieren, sie haben somit eine Funktion von Arbeitgeberreserven.

Mit der Einführung des obligatorischen BVG im Jahr 1985 behielten die patronalen Wohlfahrtsstiftungen meist ihren Zweck, Ermessensleistungen zu leisten. Jahre später, bei der BVG-Revision, ging leider vergessen, dass die patronalen Wohlfahrtsstiftungen nicht gleich funktionieren wie reglementarische Vorsorgeeinrichtungen. Die Regulierungsdichte wurden immer enger und somit, meistens für kleinere Wohlfahrtsfonds, zur Bedrohung, was eine Liquidationswelle zur Folge hatte.

Die parlamentarische Initiative Pelli zur Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen reformierte den Artikel 89a ZGB soweit, dass Erleichterungen per 1. April 2016 in Kraft traten. Namentlich wurde das Abgrenzungskriterium betreffend Unterstellung unter das Freizügigkeitsgesetz neu definiert.

Eine weitere Erleichterung ist die Rechnungslegung, die neu nach OR 957ff erfolgen kann anstelle nach Swiss GAAP FER 26. Die OAK hingegen hat in ihrer Weisung (2016, Abs. 3.1) präzisiert, welche Angaben bei Rechnungslegung nach OR zusätzlich ausgewiesen werden müssen. Diese sind sozusagen deckungsgleich mit dem bisherigem Swiss GAAP FER 26. Ein unmissverständlicher Unterschied ist, dass die Kosten von Kollektivanlagen nicht ausgewiesen werden müssen. In der Praxis haben nur sehr wenige Wohlfahrtsfonds die Rechnungslegung effektiv umgestellt. Ich schliesse mich deshalb der Empfehlung von Furger und Willmann (2017, S. 88) an die besagt, die Rechnungslegung bei Swiss GAAP FER 26 zu belassen.

Eine wichtige Änderung ist der Verzicht auf ein Teilliquidationsreglement. Fast zwei Drittel der Wohlfahrtsfonds verzichten bewusst auf ein solches Reglement, meistens mit dem Hintergedanken Teilliquidationen massgeschneidert entscheiden oder gar vermeiden zu können. Eine interessante Lösung ist oft die Finanzierung eines Sozialplans anstelle einer Verteilung im Falle von Massenentlassungen. Teilliquidationen sind auf Antrag des Stiftungsrats durch die Aufsichtsbehörde zu verfügen. Der Stiftungsrat hat im speziellen einen Ermessensspielraum um die Kriterien eines Verteilplans zu entscheiden.

Die dritte wesentliche Änderung, der Initiative Pelli folgend ist, dass die Anlagen der patronalen Wohlfahrtsfonds und Finanzierungsstiftungen so verwaltet werden können, dass Sicherheit, genügend Ertrag und die nötige Liquidität gewährleistet sind. Hier hat die Konferenz der kantonalen BVG und Stiftungsbehörden zugleich eine Weisung diktiert, die besagt, dass diese Regelung nur für Stiftungen mit einer Bilanzsumme unter 5 Millionen Schweizerfranken gilt. Aus meiner Umfrage

geht hervor, dass es, insbesondere für Investitionen in Immobilien oder für Anlagen beim Arbeitgeber teilweise Spielraum gibt. Erfahrungsgemäss wird dies umgesetzt, wenn Anlagerichtlinien vom obersten Organ erstellt worden sind. Da Wohlfahrtsfonds über eine grössere Risikobereitschaft verfügen, könnten auch vermehrt alternative Kollektivanlagen in Betracht gezogen werden.

Eine weitere Herausforderung für die Wohlfahrtsfonds bleibt die AHV-Beitragspflicht und Unterstellung. Wohlfahrtsfonds sind nur für Leistungen bei Härte- und Notfällen sowie bei Einbezug in Sozialplanleistungen in der Höhe von 127'980 CHF AHV-beitragsbefreit. Alle anderen Ermessensleistungen unterliegen grundsätzlich der paritätischen AHV-Beitragspflicht. Eine Lockerung dieser Regelung oder sogar eine Aufhebung würde ich begrüessen, da die AHV-Beitragspflicht zusätzliche Kosten ohne Mehrwert generiert und die Wohlfahrtsfonds bei Ermessensleistungen unnötig einschränkt.

Um das Bestehen der Wohlfahrtsfonds zukünftig zu sichern, sind Aktualisierungen der Zweckbestimmungen angebracht. Momentan muss die Zweckbestimmung in der Beruflichen Vorsorge liegen, da ansonsten die Steuerbefreiung verloren geht. Eine Erweiterung, besonders für neue Zwecke, wie Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder das Erhalten von älteren Arbeitnehmern in der Arbeitswelt, entspricht dem Wandel der Zeit.

Patronale Wohlfahrtsfonds sind zeitgemäss, weil Sie in Härte- und Notfällen unbürokratisch finanzielle Hilfe leisten können. Zudem stellt die Finanzierung der reglementarischen Vorsorgeeinrichtung bei Unterdeckung, Senkung des technischen Zinssatzes oder für zusätzliche Zinsgutschriften zu Gunsten der aktiven Versicherten, ein wichtiges, steuerbefreites, Werkzeug für attraktive Arbeitgeber dar.

Ich denke, dass sich in Zukunft die Anzahl der Stiftungen weiter stabilisieren wird und es lediglich vereinzelt Neugründungen gibt. Grösster Handlungsbedarf besteht bei der AHV-Beitragspflicht und Unterstellung sowie der Zweckerweiterung. Des Weiteren beobachte ich, dass die Wohlfahrtsfonds mit der aktuellen Gesetzgebung solide Rahmenbedingungen antreffen um weiter Ihre sozialpolitische Verantwortung wahrnehmen zu können.

## 8 Literaturverzeichnis

- AB 2014 N 1428. (10.09.2014). *Parlament Herbstsession 2014 Dritte Sitzung*. Abgerufen am 05.05.2019 Die Bundesversammlung - das Schweizer Parlament:  
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=34628#votum4>
- AB 2015 N 782. (02.06.2015). *Nationalrat Sommersession 2015 Zweite Sitzung*. Abgerufen am 05.05.2019 Die Bundesversammlung - das Schweizerische Parlament:  
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=34618>
- AB 2015 S 442. (09.06.2015). *Parlament Ständerat Sommersession 2015 Sechste Sitzung*. Abgerufen am 18.05.2019:  
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=34617>
- AB N 1334. (07.09.2015). *Parlament Herbstsession 2015 Erste Sitzung*. Abgerufen am 18.05.2019.  
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=34974>
- BBi 6143. (2014). *Parlamentarische Initiative Stärkung der Wohlfahrtsfonds*. Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats. Bern.
- BBi 6649. (2014). *Stellungnahme Bundesrat - Parlamentarische Initiative Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen*. Bern.
- Brechbühl Jürg. (2013). Mangelhafte Zweckerreichung bei patronalen Wohlfahrtsfonds. In Gächter Thomas und Hans-Jakob Mosimann, *Berufliche Vorsorge - Stellwerk der Sozialen Sicherheit - Dr. iur. Hermann Walser zum 70. Geburtstag* (S. 22). Zürich/St. Gallen: Dike Verlag AG.
- BSV Medienmitteilung. (01.07.2011). *Bundesamt für Sozialversicherungen BSV*. Abgerufen am 23.04.2019 Strukturreform in der Beruflichen Vorsorge:  
<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-36374.html>
- Bundesamt für Sozialversicherung BSV. (12.2018). *Geschichte der Sozialen Sicherheit in der Schweiz*. Abgerufen am 23.04.2019 Risikogeschichte Alter:  
<https://www.geschichtedersozialensicherheit.ch/risikogeschichte/alter/>
- Bundesamt für Sozialversicherung BSV. (01.2019). *Soziale Sicherheit für Entsandte - Merkblatt*. Bern: BSV Internationale Angelegenheiten.
- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. (27.04.2016). *Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 141*.
- Bundesamt für Statistik BFS. (2017). *Wohlfahrtsfonds in der Schweiz 2015*. Eidgenössisches Departement des Innern EDI. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik BFS.
- Bundesamt für Statistik BFS. (2019). *Pensionskassenstatistik Kennzahlen 2013-2017*. Eidgenössisches Departement des Innern EDI. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik BFS.



- Bur Bürgin Franziska. (2009). Wohlfahrtsfonds, Vorsorgeeinrichtungen im luftleeren Raum? In Stauffer Hans-Ulrich, *Berufliche Vorsorge im Wandel der Zeit* (S. 56 ). Zürich/St. Gallen: Dike Verlag AG.
- Furger Roland, & Willimann Monika. (02.2017). Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen - Erleichterungen!? *Schweizer Personalvorsorge*, S. 88.
- Helbling Carl. (1995). *Personalvorsorge und BVG* (6. Auflage). Bern: Verlag Paul Haupt.
- Hug Werner. (08.2015). Was lange währt... *Schweizerische Personalvorsorge*, S. 25.
- Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsbehörde. (2016). Merkblatt Wohlfahrtsfonds Artikel 89 a Absätze 6-8 ZGB per 1. April 2016. *Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden*, (S. 2 ff).
- Lang Peter. (07.2016). Patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen. *Steuer Revue*, S. 578ff.
- Montavon Pascal. (05.2014). Patronale Wohlfahrtsfonds als Erbringer von Leistungen aus Sozialplänen. *TREX - Der Treuhandexperte*.
- Müller Yolanda. (05.2015). Patronale Wohlfahrtsfonds - Ihre Rolle, ihre Leistungen. *Schweizerische Personalvorsorge*, S. 75.
- Müller Yolanda, & Bock Anne Florence. (14.02.2016). Die Revision des Artikel 89a ZGB aus Sicht des Praktikers. *SZS*, S. 146 ff.
- Müller Yolanda, & Moser Markus. (05.2016). Wichtiges Etappenziel erreicht - Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen. *Schweizer Personalvorsorge*, S. 104 ff.
- Müller Yolanda, & Trüssel Andrea. (04.2018). Wohlfahrtsfonds in Sozialpläne einbeziehen. *Schweizerische Personalvorsorge*, S. 40 ff.
- Nägeli Max und Studer Christoph D. (02.2017). Chancen und Risiken für patronale Wohlfahrtsstiftungen nach den gesetzlichen Erleichterungen. *TREX- Der Treuhandexperte*, S. 96.
- OAK BV, Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge. (2016). *Weisungen OAK BV - W-02/2016 - Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs 7 ZGB* Schweizerische Eidgenossenschaft. Bern.
- Pelli Fullio Parlamentarische Initiative. (11.6.2011). *Die Bundesversammlung - das Schweizer Parlament Curia Vista*. (Parlamentarische Initiative Ermessensleistungen) Abgerufen am 23.04.2019 Curia Vista: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20110457>
- Putschert Bruno. (05.2016). Neue Freiheiten für patronale Stiftungen - Die Umsetzung der Initiative Pelli bringt Erleichterungen mit sich, beinhaltet aber auch Knacknüsse. *Expert Focus*, S. 379.
- Riemer Hans Michael. (18.01.2016). Die patronalen Wohlfahrtsfonds (mit Ermessensleistungen) der beruflichen Vorsorge nach der Revision von Art. 89 ZGB. *SZS*, S. 2.

- Schneeberger Daniela. (12.12.2016). *Die Bundesversammlung - Das Schweizer Parlament Curia Vista*. Abgerufen am 13.5.2019 16.3970 Interpellation "Neues Bürokratiemonster für Wohlfahrtsfonds? Härtefallleistungen und die Umsetzung der Motion SGK-Nr. 13.3664: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20163970>
- Schweizer Regierung. (03.06.2019). *Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)*. Der Bundesrat - Das Portal der Schweizer Regierung – Rechtssammlung: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19110009/index.html#id-3-24-2> abgerufen
- Staatssekretariat für internationale Finanzfragen. (30.06.2014). (Schweizerische Eidgenossenschaft) Abgerufen am 04.05.2019. FATCA-Abkommen: <https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/bilateral/amerika/vereinigen-staaten-von-amerika-usa/fatca-abkommen.html>
- Stauffer Hans-Ulrich. (01.2019). *Berufliche Vorsorge in a nutshell*. Zürich/St. Gallen: Dike Verlag AG.
- Walser Hermann. (04.2012). *Wie weiter mit den Wohlfahrtsfonds? Schweizerische Personalvorsorge*, S. 87.
- Wilson Sabine. (2015). *Die Erstellung des Teilliquidationsreglements einer Vorsorgeeinrichtung und weitere Einzelfragen zur Durchführung einer Teilliquidation* (Reihe A Privatrecht). (Herausgeber: Basler Studien zur Rechtswissenschaft) Basel: Helbling Lichtenhahn Verlag.
- Yenigün-Fischer Judith. (05.2019). *Patronale Fürsorge kommt allen zugute. Schweizer Personalvorsorge*, S. 74.

## 9 Abbildungsverzeichnis

1 Eigene Darstellung: Arten von Wohlfahrtsfonds .....	8
2 Abbildung Entwicklung Vorsorgeeinrichtungen.....	9
3 Eigene Darstellung: Verhältnis Anzahl Arten von Wohlfahrtsfonds .....	10
4 Eigene Tabelle: Begünstigtenkreis Verteilplan.....	24
5 Eigene Darstellung: Beispiel 1 und 2 - Verteilplan FZL und Lohn .....	25
6 Eigene Darstellung: Beispiel 3 und 3a - Verteilplan Dienstjahre.....	25
7 Eigene Darstellung: Beispiel 4 - Verteilplan minimaler und maximaler Beträge .....	26
8 Eigene Darstellung: Teilnahme Umfrage Arten von Wohlfahrtsfonds.....	32
9 Eigene Darstellung: Umgesetzte Erleichterungen in %.....	32
10 Eigene Darstellung: Meinungen AHV-Beitragspflicht .....	33

## 10 Anhang

### 10.1 ZGB Artikel 89a

#### **Art. 89a**<sup>109</sup>

G. Personalfürsorgestiftungen<sup>110</sup>

<sup>1</sup> Für Personalfürsorgeeinrichtungen, die gemäss Artikel 331 des Obligationenrechts<sup>111</sup> in Form der Stiftung errichtet worden sind, gelten überdies noch folgende Bestimmungen.<sup>112</sup>

<sup>2</sup> Die Stiftungsorgane haben den Begünstigten über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage der Stiftung den erforderlichen Aufschluss zu erteilen.

<sup>3</sup> Leisten die Arbeitnehmer Beiträge an die Stiftung, so sind sie an der Verwaltung wenigstens nach Massgabe dieser Beiträge zu beteiligen; soweit möglich haben die Arbeitnehmer ihre Vertretung aus dem Personal des Arbeitgebers zu wählen.<sup>113</sup>

4 ...<sup>114</sup>

<sup>5</sup> Die Begünstigten können auf Ausrichtung von Leistungen der Stiftung klagen, wenn sie Beiträge an diese entrichtet haben oder wenn ihnen nach den Stiftungsbestimmungen ein Rechtsanspruch auf Leistungen zusteht.

<sup>6</sup> Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993<sup>115</sup> (FZG) unterstellt sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom

25. Juni 1982<sup>116</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) über:<sup>117</sup>

- 1.<sup>118</sup> die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33a und 33b);
- 2.<sup>119</sup> die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1);
3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20a);
- 3a.<sup>120</sup> die Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich (Art. 24 Abs. 5);
- 3b.<sup>121</sup> die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung (Art. 26a);
- 4.<sup>122</sup> die Anpassung der reglementarischen Leistungen an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4);
- 4a.<sup>123</sup> die Zustimmung bei Kapitalabfindung (Art. 37a);
5. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41);
- 5a.<sup>124</sup> die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 48 Abs. 4, Art. 85a Bst. f und Art. 86a Abs. 2 Bst. b<sup>bis</sup>);
6. die Verantwortlichkeit (Art. 52);
- 7.<sup>125</sup> die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52a–52e);

- 8.<sup>126</sup> die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a);
9. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53b–53d);
- 10.<sup>127</sup> die Auflösung von Verträgen (Art. 53e und 53f);
11. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59);
- 12.<sup>128</sup> die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64c);
- 13.<sup>129</sup> ...
- 14.<sup>130</sup> die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 3 und 4, Art. 66 Abs. 4, Art. 67 und Art. 72a–72g);
15. die Transparenz (Art. 65a);
16. die Rückstellungen (Art. 65b);
17. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4);
18. die Vermögensverwaltung (Art. 71);
19. die Rechtspflege (Art. 73 und 74);
20. die Strafbestimmungen (Art. 75–79);
21. den Einkauf (Art. 79b);
22. den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79c);
23. die Information der Versicherten (Art. 86b).<sup>131</sup>

## 10.2 ZGB Artikel 89a Abs. 7

<sup>7</sup> Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, aber nicht dem FZG unterstellt sind, wie sogenannte patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sowie Finanzierungsstiftungen, gelten von den Bestimmungen des BVG nur die folgenden:

1. die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1);
2. die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versichertennummer der AHV (Art. 48 Abs. 4, 85a Bst. f und 86a Abs. 2 Bst. bbis);
3. die Verantwortlichkeit (Art. 52);
4. die Zulassung und die Aufgaben der Revisionsstelle (Art. 52a, 52b und 52c Abs. 1 Bst. a–d und g, 2 und 3);
5. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a);
6. die Gesamtliquidation (Art. 53c);
7. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64b);
8. die Rechtspflege (Art. 73 und 74);
9. die Strafbestimmungen (Art. 75–79);
10. die steuerliche Behandlung (Art. 80, 81 Abs. 1 und 83).<sup>132</sup>

### 10.3 ZGB Artikel 89a Abs. 8

<sup>8</sup> Für Personalfürsorgestiftungen nach Absatz 7 gelten zudem die folgenden Bestimmungen:

1. Sie verwalten ihr Vermögen so, dass Sicherheit, genügender Ertrag auf den Anlagen und die für ihre Aufgaben benötigten flüssigen Mittel gewährleistet sind.
2. Über Teilliquidationssachverhalte von patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen verfügt die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrats.
3. Sie beachten die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Angemessenheit sinngemäss.<sup>133</sup>

## 10.4 Fragebogen Umfrage

### Thema: Sind patronale Wohlfahrtsfonds noch zeitgemäss? Chancen und Risiken seit den in Kraft getretenen Erleichterungen der Initiative Pelli per 1. April 2016

- Situation**
- 1) Um welche Art von nicht registrierter Vorsorgeeinrichtung handelt es sich bei Ihrer Stiftung?
- a) Patronale Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen
  - b) Patronale Wohlfahrtsfonds ohne reglementarische Leistungen
  - c) Patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen
  - d) Finanzierungsstiftung
  - e) Auslaufende oder bald stillgelegte Vorsorgeeinrichtung, Vorruhestandskasse, Rentnerkasse
- 2) Wieviel beträgt die letzte Bilanzsumme? \_\_\_\_\_
- 3) Welche Zweckerfüllung verfolgt Ihre Stiftung gemäss Statuten? (jeweils in Stichworten)
- Erleichterung**
- 4) Welche Erleichterung, die am 1. April 2016 nach der Initiative Pelli in Kraft getreten ist, hat Ihre Stiftung bereits umgesetzt oder sind in konkreter Planung?
- a) Annullierung Anlagereglement
  - b) Annullierung Teilliquidationsreglement
  - c) Rechnungslegungsvorschriften nach OR Art. 967 statt Swiss GAAP FER 26
  - d) Andere: welche?
  - e) Keine, weil...
- 5) Falls Frage 4 mit a) b) c) d) geantwortet. Weshalb wurde dies getan? Welche Möglichkeit nutzt deshalb Ihre Stiftung?
- AHV Problematik**
- 6) AHV-pflicht: Fallen bei Ihrer Stiftung regelmässig AHV-Beiträge? Falls ja, belastet der Arbeitgeber diese an Sie weiter?
- a) Ja, wir zahlen direkt AHV-Beiträge ein
  - b) Ja, der Arbeitgeber belastet uns diese regelmässig weiter
  - c) Nein betrifft uns nicht
  - d) Wir zahlen grundsätzlich keine Leistungen aus, die diese Freigrenze übertreffen
- 7) Wie schätzen Sie die Obergrenze ein (von CHF 127'980) als Grenze zur AHV-Beitrags-Befreiung der patronalen Wohlfahrtsfonds?
- a) Richtig
  - b) Zu restriktiv, sollte das Doppelte des aktuellen Wertes sein
  - c) Zu restriktiv, sollte das Vierfache des aktuellen Wertes sein
  - d) Betrifft uns nicht
  - e) Es sollte gar keine AHV bezahlt werden
- Zweckbestimmung**
- 8) Welche Zwecke erfüllte Ihre Stiftung im letzten Jahr?
- a) Ermessensleistungen für Alter, Tod oder Invalidität
  - b) Ermessensleistungen für Versicherte in Notlagen oder Härtefällen
  - c) Unterstützung Sozialplan
  - d) Finanzierung Massnahmen Unterdeckung reglementarische Vorsorgeeinrichtung
  - e) Finanzierung Beiträge der reglementarischen Vorsorgeeinrichtung
  - f) Andere:
- 9) Welche weitere Zweckerfüllung sehen Sie für die Zukunft der patronalen Wohlfahrtsfonds?
- Zukunft, Bedrohung**
- 10) Welche Regelung, die Ihre Stiftung betrifft würden Sie gerne aufheben oder lockern wenn Sie das tun könnten? Aus welchem Grund?
- 11) Welche Regelung könnte die Existenz Ihrer Stiftung bedrohen? Aus welchem Grund?
- 12) Ist aus Ihrer Sicht die Aufrechterhaltung des Wohlfahrtsfonds noch zeitgemäss?
- a) ja weil...
  - b) nein weil...
  - c) wird nur noch aus historischen Aspekten beibehalten - hat keinen grossen Nutzen mehr

## 10.5 Interview Daniel Zimmermann Bernische BVG und Stiftungsaufsicht (23.5.2019 telefonisch)

Wie viele Wohlfahrtsfonds betreut die Aufsichtsbehörde Bern? *Ca. 130*

Hatten Sie letzthin Neugründungen von Wohlfahrtsfonds? *Nein, mir ist keine bekannt.*

Denken Sie, dass der Trend der Liquidation der Wohlfahrtsfonds anhält oder hat ihn die Initiative Pelli gestoppt?

*Die Erleichterungen greifen tatsächlich, wir sehen nur noch Liquidationen von kleineren Stiftungen. Gesamthaft jedoch deutlich weniger Liquidationen.*

### **Zweckbestimmungen**

Wie eng wird die Zweckbestimmung bei Wohlfahrtsfonds gefasst? Gibt es eine Liste der erlaubten Zwecke der patronalen Wofas?

*Zweckbestimmung nach Statuten. Statuten werden dennoch selten abgeändert.*

Welche Zweckerweiterungen sehen Sie?

*Neue Zweckerweiterungen sind eher schwierig umzusetzen. Nur das Bezahlen von Zahnarztrechnungen wird zum Beispiel nicht erlaubt. Interessant sind Finanzierungen an aktive Versicherte um Senkungen von technischen Zinssätzen auszugleichen oder um die Verzinsung gegenüber den Rentnern zu entsolidarisieren.*

Welche Zweckerweiterungen werden angefragt, muss die Aufsichtsbehörde jedoch ablehnen, da diese gesetzlich nicht vorgesehen sind?

*Zweckbestimmungen gelten immer gemäss Statuten. Für die Aufsichtsbehörde ist es allerdings schwierig wirklich einen Einblick in die Stiftung zu erhalten. Das oberste Organ spricht Leistungen, die aus den Stiftungsratsprotokollen ersichtlich sind. Falls die Aufsichtsbehörde vergangene zweifelhaft Zweckerfüllungen erkennt, erlässt sie Empfehlungen für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit.*

Bestimmt die Aufsichtsbehörde oder die Steuerbehörde darüber ob die Steuerbefreiung erreicht ist (ich habe gegensätzliche Quellen gelesen)?

*Aufsichtsbehörde überprüft Zweck nach Statuten ob dieser noch im Rahmen der beruflichen Vorsorge liegt. Danach erfolgt die Prüfung durch die Steuerbehörde. Jede VE erhält separat den Entscheid über die steuerliche Befreiung.*

### **Lockerung Teilliquidation:**

Haben Sie über viele Teilliquidationen zu bestimmen? Wie verläuft die Teilliquidation in der Praxis?

*Nein seit der Initiative nur in ganz wenigen Fällen. Eher über reglementarische Fälle von Teilliquidationen. Wir kontrollieren, dass die Mittel nicht zum Patron/Arbeitgeber zurückgehen. Der Verteilungsschlüssel muss nach objektiven Kriterien erstellt worden sein. Wie zum Beispiel: Alter, Dienstjahr, Lohn, angespartes Kapital.*



Normalerweise folgt das Guthaben den Versicherten. Sehen Sie andere Möglichkeiten?

*Nein. Der Ball liegt zuerst beim Stiftungsrat. Wir vermeiden, dass 90% des Vermögens selbst an den Stiftungsrat geht. Ein Rückfluss an den Arbeitgeber ist nicht erlaubt. Verteilschlüssel muss objektiv sein.*

Gemäss Parlament sind die Teilliquidationsreglemente erlassen worden da es nur Teilliquidationen mit Verteilung an Härtefällen geben sollte, das heisst massgeschneiderte Lösungen. Frau Bur Bürgin meint, dass man nichts in der Praxis davon sehe. Was ist Ihre Ansicht?

*Ja bis jetzt gibt es in der Praxis wenige Teilliquidationen. Wofas vermeiden diese. Sie möchten die Mittel behalten.*

### **Lockerung Anlagereglement**

Haben viele Wofas das Anlagereglement annulliert? Oder ist dies nur unter einer Bilanzsumme von 5 Millionen Schweizerfranken möglich? Wird diese Weisung von der OAK in der Praxis umgesetzt?

*Ja es besteht eine Diskrepanz zwischen der Konferenz der Aufsichtsbehörden und OAK. Aber wir setzen diese Richtlinie, mit Berücksichtigung der Begrenzung von 5 Mio. Schweizerfranken, um. Ansonsten muss der Stiftungsrat Richtlinien für die Anlagen erstellen, welche ähnlich dem Anlagereglement sind. Entscheide erfolgen immer durch das oberste Organ.*

Wie sehen Sie die Möglichkeit, dass der Wofa in Beteiligungen des Arbeitgebers investiert, dies ist ja unter Gewährung der Sicherheit und unter Marktbedingungen möglich.

*Dies ist sicher keine gute Idee, die BVV 2 Richtlinien sollten nicht missachtet werden. Die Regelung über genügend Sicherheit, Ertrag und Liquidität muss in jedem Fall erfüllt werden und dies ist bei ungesicherten Anlagen beim Arbeitgeber nicht der Fall. Dies ist im Speziellen kritisch, da es meistens, falls der Arbeitgeber dies wirklich wünscht, dem Arbeitgeber wirtschaftlich nicht gut geht. Schlussendlich testet der Arbeitgeber die Möglichkeit die Mittel des Wofas an den Arbeitgeber zurück zu führen und dies ist nicht erlaubt.*

*Weiter erwähnt Herr Zimmermann, dass er in der Praxis konkret keine Rechnungslegung nach OR 957 ff sieht. Er findet die Rechnungslegung nach Swiss Gap FER 26 passender und transparenter.*